Das
kirchliche Bücherverbot.

Ein Commentar
zur Constitution Leo's XIII., „Officiorum ac munerum"
vom 24. Januar 1897.

Von

Dr. Joseph Hollweck,
Professor am bischöfl. Lyceum in Eichstätt.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1897.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, die 16. Aprilis 1897.

Dr. J. B. Holzammer,
Cons. eccl. et Can. cap. eccl. cathedr. Mogunt.

Druck von Fl. Kupferberg in Mainz.

Vorwort.

Ein Mann voll Geist, von durchdringendem Scharfblick und reichster Lebenserfahrung, der Bischof von Mainz, Joseph Ludwig Colmar, hat die schlechten Bücher „ein großes, vielleicht das größte Uebel" genannt. Pessimum venenum nennt sie Leo XIII. im Eingang unserer Constitution. So viel Schönes und Edles gute Bücher zu wirken vermögen, so viel Unheil stiften die schlechten. Sie beflecken die Herzen und verwirren die Geister, erfüllen sie mit Zweifeln und Finsterniß und verschließen sie oft dauernd dem Lichte der Wahrheit. Täglich ergießt sich über uns eine ganze Fluth schlechter Literatur, und die Verheerungen, welche dadurch angerichtet werden, sind enorm. Man braucht dabei gar nicht an die wahrhaft erschreckenden Verluste zu denken, welche wir Katholiken alljährlich nur in Deutschland zu verzeichnen haben, und denen kaum nennenswerthe Gewinnste entsprechen. In den zehn älteren preußischen Provinzen allein traten in den Jahren 1889—1895 nach Ausweis der Statistik 18,237 Katholiken zur sogenannten Landeskirche über. Und dieser äußere Abfall ist noch lange nicht unser größter und empfindlichster Verlust. Noch viel umfangreicher ist der innere Abfall vom Glauben, um so bedauerlicher, als er gerade in der Welt der Gebildeten und Einflußreichen nahezu zum guten Ton gehört. Es ist nun allerdings richtig, daß für diese betrübenden Erscheinungen und schweren Verluste die schlechte Literatur nicht allein verantwortlich gemacht werden kann. In sehr erheblichem Umfang muß der Grund derselben in unserer gesammten Erziehung und Bildung, die einen ganz kirchenfeindlichen Charakter angenommen hat, gesucht werden. Aber in dieser Erziehung und Bildung macht die Lektüre selbst wieder einen sehr wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Faktor aus.

Wollen wir nun aufrichtig sein gegen uns selbst, so müssen wir gestehen, daß es in der Lektüre an der wünschenswerthen Auslese sehr stark fehlt. Bücher, die vom sittlichen Standpunkt aus zum mindesten als sehr bedenklich bezeichnet werden müssen, werden anstandslos geduldet, und noch toleranter ist man gegen das religiös Gefährliche. Wenn der Verfasser eines Buches nur eben noch zum Theismus sich bekennt, die Religion nicht ganz verwirft, vielleicht ihr sogar eine Verbeugung macht, dann sind wir's schon zufrieden. Daß sein Buch etwa den Indifferentismus predigt, das katholische Dogma bekämpft, die Institute der Kirche mehr oder minder entstellt und verächtlich macht, das Papstthum als rein historische Bildung bezeichnet, dessen Träger herabwürdiget, ihr großartiges Wirken gehässig verkleinert, all' ihrem Thun Herrschsucht und Ehrgeiz oder andere unedle Motive unterlegt, dies und manches Andere wird völlig übersehen. Jeder Gebildete nimmt ohne Bedenken solche Bücher zur Hand, und oft werden sie noch ganz unreifen Leuten achtlos in die Hand gegeben. Aber dadurch wird dem Katholiken sein Glaube und seine Kirche verächtlich; wenn nicht äußerlich, fällt er doch innerlich von ihr ab und wird selbst wieder zum Aergerniß für Andere. Wir helfen nicht selten selbst dazu, verderbliche Bücher unter uns zu verbreiten. Was enthalten nicht Weihnachtskataloge, welche katholische Buchhandlungen zusammenstellen und versenden, zuweilen für bedenkliche Werke, Romane, Conversationslexica, historische Schriften! Welche Reclame wird auch von katholischen Tagesblättern ab und zu dafür gemacht, besonders wenn deren Verleger auch Buchhändler sind. Auch in katholischen Buchhandlungen kann J e d e r anstandslos j e d e s Buch haben, oder es wird ihm doch besorgt. Es sind das freilich noch Ausnahmen, aber sie mehren sich in sehr bedenklicher Weise.

Abgesehen davon, daß wir damit unseren eigenen Büchermarkt auf das empfindlichste schädigen, unser Absatzgebiet freiwillig den Gegnern öffnen, wird dadurch fortwährend religiöse und sittliche Infektion in unser Lager getragen. Und doch ist die katholische Literatur auf allen Gebieten nunmehr eine so reiche, und sie entwickelt sich in so erfreulicher Weise, daß wir durchaus nicht nach den oft recht minderwerthigen Erzeugnissen unserer Gegner zu schielen brauchen.

Unter diesen Verhältnissen ist es nur freudigst zu begrüßen, daß der oberste Wächter des Glaubens und des christlichen Sittengesetzes durch seine neue Constitution uns mit allem Nachdruck auf die Gefahr, welche die schlechte Literatur in sich birgt, hinweist und zur größeren Vorsicht strenge verpflichtet. So dürfen die Dinge nicht weiter gehen, sonst wird der Schaden bald unübersehbar. Es ist bei der Regsamkeit katholischen Lebens, bei dem freudigen Gehorsam, welcher den Befehlen des heiligen Stuhles geleistet wird, zu erwarten, daß Alle, die es mit der Kirche gut meinen, zusammenstehen werden, um unsere Jugend und unser Volk von der sittlichen Infektion durch die schlechten Bücher zu schützen. Diesem Zwecke will auch dieser Commentar zur Constitution Officiorum ac munerum in bescheidener Weise dienen. Nothwendig ist ein solcher für die Meisten, da der Inhalt des Gesetzes, seine verpflichtende Kraft im einzelnen, nicht so leicht erkennbar ist. Der Commentar richtet sich an alle gebildeten Katholiken, die mit dem Bücherwesen zu thun haben, oder dafür sich interessiren, namentlich aber an den Clerus, für welchen eine genauere Kenntniß dieses Gesetzes unbedingt nothwendig ist. Er ist ja vor Allen berufen, der Pest der schlechten Literatur und Presse in der Schule, auf der Kanzel, im Beichtstuhl mit seelsorgerlicher Wachsamkeit und Energie entgegenzutreten. Es schadet wahrlich nicht, wenn unser Volk und unsere Jugend erfährt, daß die Lektüre eines schlechten, glaubensfeindlichen Buches ipso facto die Excommunication nach sich ziehen könne. Kürze, möglichste Klarheit und Uebersichtlichkeit glaubte ich mir bei Abfassung des Commentars zum Gesetz machen zu sollen. Gleichwohl meine ich nicht, irgendwie Erhebliches übergangen zu haben. Der Leser wird selbst finden, daß es mein aufrichtiges Bestreben war, im Widerstreit der Meinungen die Mittellinie zu finden zwischen Laxismus und Rigorismus; wo immer es wissenschaftlich zulässig schien, schloß ich mich der milderen Ansicht an.

Es wird nicht unangebracht sein, wenn ich bei dem lebhaften Widerspruch, dem das kirchliche Bücherverbot und die Censur stets begegnete, an dieser Stelle die Worte Feßler's citire, mit welchen er eine ähnliche Schrift in die Welt hinaus schickte: „Die Schrift ist von einem Katholiken und ist für Katholiken geschrieben. Alle jene,

welche die Auctorität der katholischen Kirche nicht anerkennen, betrifft ihr Inhalt nicht. Solche werden natürlich, da sie die Kirche selbst anfeinden und ihre Auctorität verwerfen, auch das, was in dieser Auctorität wurzelt, anfeinden und verwerfen. Eines jedoch glaubt der Verfasser auch von Solchen, wenn sie etwa zufällig Notiz von dieser Schrift nehmen sollten, mit Grund erwarten zu dürfen, weil es sich für jede wissenschaftliche Erörterung ziemt, daß sie nämlich, auch wenn sie den Standpunkt nicht theilen, das Princip nicht anerkennen, doch gegen die ihnen mißliebige Sache weder Entstellung, noch Verdächtigung, noch irgend andere unehrliche Waffen gebrauchen. Ehrlichen Kampf für Wahrheit und Recht hat der Verfasser nie gescheut und wird ihn nie scheuen."

Eichstätt, Ostern 1897.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Nicht leicht ist irgend eine Erfindung bei den Zeitgenossen mit größerer Begeisterung und mit so vollständiger Erfassung ihrer Tragweite aufgenommen worden als jene Gutenbergs. „Auf keine Erfindung oder Geistesfrucht können wir Deutsche so stolz sein als auf die des Bücherdruckes, die uns zu neuen geistigen Trägern der Lehren des Christenthums, aller göttlichen und irdischen Wissenschaft und dadurch zu Wohlthätern der ganzen Menschheit erhoben hat. Welch' ein anderes Leben regt sich jetzt in den Classen des Volkes, und wer wollte nicht dankbar der ersten Begründer und Förderer dieser Kunst gedenken, auch wenn er sie nicht, wie dies bei uns und unseren Lehrern der Fall, persönlich gekannt und mit ihnen verkehrt hat" [1]). Noch auf dem V. Lateranconcil (1512—1517) klingt diese Begeisterung nach, wenn die neue Erfindung eine besondere „Gunst des Himmels" genannt wird [2]). Ebenso ehrenvoll ist es für die Zeitgenossen Gutenbergs, daß sie zunächst nur daran dachten, diese neue ars divina zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen zu gebrauchen. „Wie viele Gebete und unzählige Innigkeiten werden geschöpft aus den gedruckten Büchern; wie viele köstliche und selige Ermahnungen geschehen in Predigten." „Auch was großer Nutzen und Seligkeit, wenn sie wollen, kommt davon denjenigen, die gedruckte Bücher machen oder bereiten helfen, wie das auch sein mag." „Für die, welche Kunst und Ehre lieb haben, ist jetzt eine angenehme guldene selige Zeit, daß sie den Acker ihres Verstandes mögen pflanzen und besäen mit so unzähligen wunderlichen Samen oder auch erleuchten ihren Verstand mit so manchen göttlichen Strahlen. Aber von denjenigen, die Kunst nicht

1) Jacob Wimpheling, De arte impressoria; bei Janssen, Geschichte des Deutschen Volkes (9), I, 9. Daselbst noch viele andere Zeugnisse. Vergl. auch Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, Cöln 1879, S. 4 ff.

2) Const. Inter solicitudines, 4. Maii 1515, § 1. Bull. magnum, I, p. 554. Hergenröther-Hefele, Conciliengeschichte, 8, S. 650.

lieb haben, noch ihre Seele, sage ich: wollen sie, sie mögen mit halber Arbeit so viel lernen in einer kurzen Zeit, als Einer mochte in vielen Jahren [1])."

Es fehlen aber auch dem 15. Jahrhundert schon die Klagen nicht über den Mißbrauch der neuen Kunst [2]). Die älteste hieher bezügliche Thatsache bildet das Edikt des päpstlichen Legaten für Venedig, Nicolaus Franco, Bischof von Treviso, worin 1491 für das ganze Venetianische Gebiet der vorgekommenen Mißbräuche wegen für den Druck von Büchern über den katholischen Glauben oder sonstige kirchliche Gegenstände unter Strafe der von selbst eintretenden Excommunication die vorgängige bischöfliche Genehmigung vorgeschrieben wird [3]). Ebenso sah sich Alexander VI. (1492—1503) genöthiget, gegen Mißbräuche aufzutreten; namentlich wurden den giftigsten Schmähungen, welche sich oft gegen kirchliche und weltliche Vorgesetzte richteten, unter dem Deckmantel der Anonymität die weiteste Verbreitung gegeben. Aber auch Schriften glaubensgefährlichen Inhalts hat man damals schon verbreitet. Es wurde also den Druckern in den Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg unter Strafe der von selbst eintretenden Excommunication und unter einer entsprechenden Geldstrafe verboten, irgendwelche Bücher, Schriften und Traktate zu veröffentlichen, ohne hiefür die kirchliche Druckerlaubniß zu haben. Dieselbe konnten die Bischöfe nach vorgenommener Censur geben. Auch erhielten diese Bischöfe Auftrag, Verzeichnisse der gedruckten Bücher herzustellen und die Auslieferung derer zu verlangen, welche dem Glauben und der Sittlichkeit Widersprechendes enthielten. [4]) Die Verordnung

1) Köllhoff'sche Chronik; bei Janssen, a. a. O., 10.

2) Solche erhob Erzbischof Perrotto von Siponto (Meermann, Orig. Typograph. I, p. 126 seq.), Berthold von Mainz 1486 (Guden. Cod. Diplom. IV, 569); vergl. Falk, Die Buchdruckerkunst im Dienste der Kirche, S. 4 und Historisch-politische Blätter, Bd. 77, S. 297.

3) Feßler, das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858, S. 49.

4) Alexander VI., Const. dd. 1. Junii 1501; vergl. Arndt, De libris prohibitis, Ratisbonae 1895, p. 67 seq.; Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg 1895, III, 484 f.; Reusch, Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883, I, 54 f. Es richtet sich von selbst, wenn behauptet wurde, Alexander habe mit dem Verbot nur die Verbreitung der Schmähschriften, welche gegen ihn selbst gerichtet waren, hindern wollen. Es hätte dann doch vor allem für Italien das Verbot gegeben werden müssen, wo um jene Zeit der Bücherdruck schon allenthalben verbreitet war.

Alexanders VI. war nur ein Particulargesetz. Schon das V. Laterankoncil unter Leo X. hatte indeß Veranlassung, ein ganz ähnliches, oben schon erwähntes Gesetz für die ganze Kirche zu geben. Darnach mußte jedes Buch der bischöflichen Censur unterworfen werden; Contravenienten traf die Strafe der von selbst eintretenden Excommunication, der Verlust des Verlagsrechtes, 100 Ducaten Geldstrafe und bei weiterer Widersetzlichkeit noch andere kirchliche Strafen in der Stufenfolge, welche das kirchliche Recht gegen die Verächter der Auctorität festgestellt hat. Für die früheren Zeiten, in denen die Bücher nur durch Handschrift hergestellt und in Folge dessen nur auf wenige Exemplare beschränkt blieben, genügte die gelegentliche namentliche Verurtheilung einer Schrift, welche Irrlehren enthielt; sie durfte von da ab nicht mehr vervielfältiget werden, und wurde vielfach ganz vernichtet. Da die Verbreitung verkehrter Ansichten in den technischen Schwierigkeiten der Vervielfältigung einen genügenden Damm fand, so hat man naturgemäß das ganze Mittelalter hindurch die Censur nur in besonderen Ausnahmefällen geübt. Die an den Universitäten verbreitete Literatur war ohnedies deren Censur unterstellt, und wir wissen, daß sie des Amtes mit Strenge walteten[1]).

Mit der wachsenden Fluth der Literatur stellte sich dann das Bedürfniß von selbst ein, Bücher, welche ohne die kirchliche Censur edirt worden waren und dem Glauben und der Sittlichkeit abträglich waren, in ein Verzeichniß zusammenzustellen, um so die Gläubigen zu warnen vor dem darin enthaltenen Gifte. So entstand von selbst ein Index librorum prohibitorum, der wieder auf ältere kirchliche Vor-

1) Man vergleiche die zahlreichen Censuren der Universität Paris in Du Plessis d'Argentré, Collectio judiciorum, III tomi. In Deutschland übte Cöln die Büchercensur. Gegen die Censur der Universität konnte an den heiligen Stuhl recurrirt werden. Die durch diesen seit dem 9. Jahrhundert bis auf Alexander VI. verworfenen Schriften siehe bei Arndt, l. c., p. 49—67; Reusch, a. a. O., S. 8 ff. Übrigens haben wir historische Zeugnisse von großer Bestimmtheit, aus denen hervorgeht, daß sehr bedeutende Männer wie Augustin, Hilarius, Gennadius, Eulogius, Patriarch von Alexandrien, Anastasius Bibliothekarius ihre Schriften der Censur des apostolischen Stuhles unterstellten. Auch Synoden wiesen Schriften zurück, weil sie absque permissu et praecepto illius, qui universalis ecclesiae regimen et gubernacula obtinet, edirt waren; vergl. Arndt, l. c., p. 45 seq.

bilder[1]) sich berufen konnte. Es waren nicht die Päpste, welche hierin vorangingen, sondern die mit der Censur betrauten Universitäten. Die Sorbonne machte 1542 damit den Anfang. Die Universität Löwen gab 1546 einen solchen Catalog verbotener Bücher heraus, der 1550 und 1556 noch erweitert wurde; dieser Catalog, der die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte, wurde mit spezieller Ergänzung auch vom Generalinquisitor in Spanien promulgirt. In Italien war es der päpstliche Nuntius in Venedig, der 1549 dem Beispiel der Sorbonne und Löwens folgte; in Florenz wurde 1552 ein solcher Index von der Inquisition herausgegeben, in Mailand 1554 vom Erzbischof. In Deutschland ließ auf Anregung einer Provinzialsynode die Universität Cöln 1549 einen Catalog der verbotenen Bücher herstellen. Diese vielfachen ohne Anregung Rom's gemachten Versuche, die Fluth verderblicher Bücher von den Gläubigen ferne zu halten, sind nur ein Beweis, wie nicht das Bedürfniß Gesetze zu machen, sondern die Noth der Zeit die oberste kirchliche Auctorität dazu drängte, umfassende Anordnungen nach dieser Seite hin zu treffen. Papst Paul IV. beauftragte die römische Inquisition, einen generellen Index auszuarbeiten, der 1557 vollendet wurde: Index auctorum et librorum, qui tamquam haeretici aut suspecti aut perniciosi ab Officio S. R. Inquisitionis reprobantur et in universa christiana republica interdicuntur. Es waren hier sehr strenge Strafen über die Lektüre, Aufbewahrung und den Druck verbotener Schriften verhängt, alle anonymen Bücher seit 1519 wurden ohne Weiteres ver-

1) Nachdem mehrfache specielle Verbote bestimmter Schriften vorausgegangen waren, gab Papst Gelasius auf einer Synode in Rom im Jahre 496 einen Katalog verbotener Schriften heraus (in Gratians Dekret aufgenommen c. 3, D. 15), dem er als allgemeine Regel vorausschickt, l. c. § 15: Opuscula atque tractatus omnium orthodoxorum patrum qui in nullo a sanctae ecclesiae Romanae consortio deviarunt, nec ab ejus fide vel praedicatione sejuncti sunt, sed et ipsius communionis per gratiam Dei usque in ultimum diem vitae participes fuerunt legenda decernimus. Zurückgewiesen werden, das ist Regel, alle Werke, deren Verfasser nicht bekannt sind (§ 17: . . . singulari cautela in sancta Romana ecclesia non leguntur, quia eorum, qui conscripsere, nomina penitus ignorantur) und die Schriften häretischer Autoren (§ 27: Ceterum quae ab haereticis sive schismaticis conscripta vel praedicta sunt nullatenus recipit catholica et apostolica Romana ecclesia). Dann werden die verbotenen Werke namentlich aufgeführt.

boten; es ist auch ein Catalog von 62 Verlegern angefügt, deren Druckwerke alle als verdächtig und als verboten bezeichnet wurden [1]). In Spanien wurde 1559 wieder ein die dortigen Werke speziell berücksichtigender Index herausgegeben. Dies sind die Vorgänger des bis in die jüngste Gegenwart herein in Geltung gebliebenen Tridentinischen Index.

Als das Concil nach langer Unterbrechung unter Pius IV. wieder zusammengetreten war, wurde es sofort von Rom aus eigens ermächtiget, die Fragen über die Büchercensur zu behandeln, und bereits in der 18. Sitzung vom 26. Februar 1562, der zweiten nach dem Wiederzusammentritt, wurde mitgetheilt, daß eine achtzehngliederige Commission von Concilsvätern aller Nationen gebildet worden sei, um Regeln auszuarbeiten über die Lektüre, den Druck der Bücher und über Herstellung eines Catalogs der verbotenen Schriftwerke. Die Commission ordnete die Regeln und den Catalog, ein eigentlicher Abschluß der Arbeiten wurde jedoch nicht erzielt. Deswegen gab das Concil in der letzten Sitzung am 3./4. Dezember 1563 am Schluß diese Angelegenheit ebenso wie die Herstellung eines Catechismus und die Neuordnung von Brevier und Missale zur vollen Erledigung durch den heiligen Stuhl allein zurück. Pius IV. ließ die Arbeiten der Commission einer neuen Prüfung unterziehen und am 24. März 1564 den Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentino Synodo delectos auctoritate S. D. N. Pii P. M. comprobatus ausgeben. Es waren im Catalog drei Klassen von Auctoren ausgeschieden. In der ersten waren die häretischen oder die der Häresie verdächtigen Auctoren aufgeführt, deren Bücher verboten wurden; in der zweiten waren nur Bücher katholischer Auctoren aufgezählt, welche Irrthümer enthielten; die dritte Klasse bildeten die verbotenen anonymen Schriften. Diese Eintheilung wirkte verwirrend, darum hob sie Alexander VII. 1664 auf und ordnete den neuen Index alphabetarisch [2]). Dieser wurde vielfach aufgelegt und fortwährend bereichert. Benedikt XIV., der schon vorher in einer eigenen Constitution [3]) das Censurverfahren bei den damit betrauten Con-

---

1) Dieser Index wurde erst 1559 mit etwas erweitertem Titel ausgegeben. Reusch, a. a. O., S. 258 ff.

2) Const. Speculatores, 5. Martii 1664.

3) Const. Sollicita et provida, 9. Julii 1753; sie ist den Indexausgaben am Anfang beigedruckt.

gregationen der Inquisition und des Index neu geordnet hatte, gab auch einen neuen, sorgfältig revidirten und von vielen Fehlern im Catalog gereinigten Index heraus, der dann bis in die neueste Zeit herein wiederholt entsprechend vermehrt ausgegeben wurde, so 1806, 1819, 1855, 1877, 1880, 1887, 1891, 1895 mit den bis 1894 verurtheilten Werken. Diese Ausgaben haben am Anfang die Indexregeln (10), wie sie von der Commission des Trienter Concils vorgeschlagen und von Pius IV. als Gesetze veröffentlicht wurden; dann verschiedene von späteren Päpsten (Clemens VIII., Alexander VII.) einzelnen Regeln beigefügte, für deren Interpretation wichtige Bemerkungen; des weiteren eine ausführliche Instruktion Clemens VIII. über die Büchercensur. Die Indexregeln handeln nur von der Lektüre der bereits erschienenen Bücher. Clemens VIII. will hier, in Erweiterung der Bestimmungen Alexander VI. und Leo X. (auf dem V. Lateranconcil) eine nähere Weisung geben bezüglich der Ueberwachung der täglich sich mehrenden Zahl literarischer Erscheinungen, damit schlechte Bücher womöglich im Entstehen schon unterdrückt werden. Es folgt dann die mit der Instruktion Clemens VIII. innerlich verwandte, schon oben erwähnte Constitution Benedikt XIV. Sollicita ac provida über das Verfahren bei den römischen Congregationen. Der Papst hebt hervor, daß es sich im Wesentlichen um gesetzliche Fixirung des bis dahin schon faktisch eingehaltenen Verfahrens handle, das er als Consultor und Referent aus seiner früheren Praxis genau auf seine Vortheile und Mängel zu prüfen Gelegenheit hatte[1]). Hieran ist bis heute nichts geändert worden und auch die neue Constitution Leo XIII. bestätiget diese Anordnungen Benedikt XIV. wieder. Da Benedikt XIV. wohl wußte, daß gegenüber der unübersehbaren und täglich wachsenden Fluth der Literatur die Handhabung der Censur nicht mehr in wünschenswerther Weise möglich sei, daß auch verhältnißmäßig wenige von den vielen verderblichen Büchern in Rom denuncirt und in den Index gesetzt werden können, so fügte er zu den früheren Indexregeln einige Erweiterungen, wodurch eine ganze Summe der inzwischen erschienenen Bücher in die Reihe der verbotenen eingerückt wurde, ohne daß es deren namentlicher Aufführung im Index bedurfte. Die betreffenden Bestimmungen folgen unmittelbar der obigen Constitution und heißen

1) „Diese weitläufige Amtsinstruction ist geeignet, eine richtige Vorstellung zu geben von der Sorgfalt, mit welcher diese Angelegenheit des Bücherverbotes in Rom behandelt wird.“ Feßler, a. a. O., S. 77.

Decreta de libris prohibitis nec in indice nominatim expressis. Die älteren Regeln erhielten dadurch eine ziemlich detailirte Interpretation für die fernere Anwendung, so daß es leichter wurde, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Buch in die Klasse der verbotenen gehörte oder nicht. Es folgen nun noch ein paar Monita aus neuerer Zeit, in welchen die Beobachtung der Vorschriften des Index eingeschärft werden, sodann der nach dem Namen der Auctoren alphabetisch geordnete Catalog der verbotenen Bücher.

Das ist die rechtsgeschichtliche Entwickelung in unserer Sache. Das also gewordene geschriebene Recht wurde aber hinsichtlich seiner örtlichen Giltigkeit, und wo diese nicht in Frage gestellt wurde, jedenfalls hinsichtlich seiner praktischen Durchführbarkeit vielfach angezweifelt oder schlechthin geleugnet. So wurde namentlich für Deutschland und Frankreich die Geltung des Index und seiner Regeln vielfach bestritten; er sei hier nicht recipirt worden, wurde gesagt, als ob ein Gesetz wirklich der Annahme bedürfte von Seite der Communität, oder als ob nicht klare historische Thatsachen vorgelegen wären, welche die Reception erhärten konnten[1]). Zudem haben die Päpste fortwährend die Ausdehnung des Index auch auf die genannten Gebiete wiederholt betont[2]). Diese gewiß erheblichen Thatsachen hat man vollständig ignorirt und trotz derselben lediglich auf äußere Auctorität hin ohne jegliche überzeugende Begründung an der einmal ausgesprochenen Ansicht festgehalten[3]). Begründet waren aber die Klagen darüber, daß die Indexvorschriften den modernen Verhältnissen nicht mehr voll genügten. Das Vaticanum beabsichtigte

---

1) Man vergleiche die Synoden von Augsburg 1610, Constanz 1517 u. 1609, Salzburg 1569, Olmütz 1592, Trient 1593, Osnabrück 1628, Worms 1610, Münster 1655. Arndt, De libris prohibitis, p. 101 seq.

2) So Gregor XIII., Clemens XIII., Clemens XIV., Pius VI., Gregor XVI., Pius IX. Arndt, l. c.

3) Becanus, De fide, tr. I, c. 15, qu. 8, n. 5, war der Erste der diese Ansicht aussprach; von ihm nahm sie Laymann, Theolog. moralis, II, 1, c. 15, n. 4, auf ohne irgend eine Begründung. Die Auctorität Laymanns war dann für die Folgenden hinreichend, um zu sagen, der Index sei in Deutschland gar nicht, oder wenigstens nicht in seinem vollen Umfang recipirt. Mit Recht erhebt sich „non absque indignatione“ dagegen Reiffenstuel, jus canonicum, V. 7, n. 79 seqq. n. 113 seqq. Auch Arndt, l. c., p. 101 seqq. lehnt die berührte Ansicht entschieden ab.

deßwegen auch diese Materie einer Neuordnung zu unterziehen[1]). Eine Anzahl von Bischöfen Frankreichs, Deutschlands und Mittelitaliens stellte Anträge auf entsprechende Aenderungen[2]). Das Concil ist leider zur Berathung der Disciplinarvorschläge nicht gekommen; so blieb die Sache bis heute liegen.

Leo XIII. hat nun in der neuen Constitution Officiorum ac munerum, dd. 24. Jan. 1897 unter Berücksichtigung der lautgewordenen Wünsche, soweit die Interessen der Kirche eine solche zuließen, auch in diesem Punkte neues, klares und sicheres Recht geschaffen. Eine Wahrnehmung, welche sich beim Studium der kirchlichen Rechtsentwicklung so oft aufdrängt, läßt sich nun auch hier machen, es ist das zähe Festhalten der Kirche an der Tradition und an ihrem alten Recht. Wie oft wird auch in der Doktrin unter Berufung auf ein incommodum magnum über unbequeme kirchliche Rechtsbestimmungen hinwegegangen! Sie sind unter den modernen Verhältnissen nicht mehr anwendbar, die Kirche selbst will sie nicht aufrecht halten, heißt es. Häufig genug muß man sich dann durch neue legislative Akte überzeugen, daß die Kirche vor diesen „modernen Verhältnissen" lange nicht so weit zurückweicht, als es vermuthet und zuweilen recht zuversichtlich behauptet wurde. Die neue Constitution ist ja in mehrfacher Beziehung eine sehr erhebliche Milderung gegenüber dem geschriebenen Rechte, aber der herrschenden Praxis gegenüber, die vielfach als gerechtfertigt dargestellt wurde, bedeutet sie eine nicht unerhebliche Verschärfung. Wer noch vor kurzem in der Doktrin unter Berufung auf die älteren Gesetze die Sätze vertreten hätte, welche nun als unzweifelhaftes Recht neuerdings festgestellt worden sind, dem wäre der Vorwurf des Rigorismus sicherlich nicht erspart geblieben. Der Kern[3]) des alten Rechtes

---

1) Schema circa disciplinam ecclesiasticam, n. 22: De emendandis populi moribus ac speciatim de indifferentismo, blasphemia, ebrietate, impudicitia, theatris, choreis, luxu, *pravorum librorum ac imaginum diffusione* etc.

2) Collectio Lacensis, VII, coll. 843, 874, 882. Die Coblenzer Laienadresse (Mai 1869) verlangte völlige Abschaffung des Index; a. a. O., col. 1179 d.

3) Const. cit.: „Praeterea ad ipsas regulas mentem adjecimus, easque decrevimus, *incolumi earum natura*, efficere aliquanto molliores ita plane ut iis obtemperare, dummodo quis ingenio malo non sit grave arduumque esse non possit."

ist auch in die neue Constitution und zwar fast durchweg in denselben Worten übergegangen, aber nicht ohne eine zeitgemäße Milderung und Weiterbildung. Der Gesetzgeber bemerkt mit Recht, daß wo irgendwie guter Wille vorhanden ist, die kirchlichen Gesetze zu befolgen, und genügender Ernst besteht, sie durchzuführen, die Möglichkeit dazu nunmehr gegeben ist ohne zu große Beschwer. Es mag da und dort unbequem sein, als heilsam wird sich eine genaue Beobachtung jedoch bald erweisen. Auch der katholische Buchhandel hat Blüthen getrieben, die uns vor aller Welt compromittirt haben. So durften die Dinge nicht weiter gehen. Es ist den kirchlichen Behörden eine sehr beträchtliche Last auferlegt durch die Censurverpflichtung; bei dem Geist jedoch, der gegenwärtig in diesen Behörden herrscht, ist zu erwarten, daß sie diese Arbeit nicht scheuen und auf eine genaue Befolgung des Gesetzes dringen werden. Die besten kirchlichen Gesetze helfen nichts, wenn es an Muth und Eifer gebricht, sie durchzuführen. Die Kirchengeschichte bietet wahrlich die traurigsten Belege dafür, was der energielose Schlendrian in der Durchführung der Gesetze nach und nach für Unheil anzurichten vermag. Es hat der Kirche nie an vorzüglichen Gesetzen gefehlt, aber deren Befolgung und Handhabung hat sehr häufig zu wünschen übrig gelassen, und unsere Gegner verfehlen nicht in diesem Punkte laute und leider oft begründete Klage gegen die kirchlichen Organe zu erheben. Von all denen, die es mit der Kirche aufrichtig gut meinen, Scriptoren, Buchhändlern, Lesern, darf und muß man erwarten, daß sie diese Gesetze nicht als lästige Schranken betrachten, gegen die sie anfangs ausschlagen, um sich schließlich über sie ganz hinwegzusetzen. Der Gesetzgeber, der unter dem Beistand des heiligen Geistes nach reiffster Erwägung und Berathung — die Constitution hebt das selbst eingangs hervor — diese Schranken setzt, hält sie für das Wohl der Kirche für nothwendig und ist sicher auf das Aeußerste gegangen in Concessionen an die menschliche Freiheit. Wir Vertreter der kirchlichen Interessen betonen so oft die Auctorität der Kirche Anderen gegenüber, schützen uns damit, achten wir sie also auch da, wo sie uns selbst eine Schranke setzt! Die wahre Freiheit der Wissenschaft ist dadurch in keiner Weise beengt[1]). Wie wenig die Censur

1) Man sehe hierüber die zwei herrlichen Rektorats-Reden Dr J. Nep. v. Ringseis', „Ueber die Würde der Wissenschaft" (gehalten am 21. Nov. 1826) und „Ueber die Nothwendigkeit der Auctorität in den höchsten Gebieten der Wissenschaft" (gehalten am 11. Dez. 1855).

der Gediegenheit wissenschaftlicher Arbeiten schadet, dafür sind die Werke katholischer Ordensleute, z. B. der Jesuiten, schlagende Belege. Vielleicht dürfte es nicht überflüssiig erscheinen, darauf hinzuweisen, daß für die Feststellung des neueren Rechtes die Winke, welche einer der erleuchtetsten Deutschen Kirchenfürsten in einer eigenen hieher bezüglichen Schrift gegeben hat, durchweg Beachtung fanden[1]).

Bezüglich der verpflichtenden Kraft und der Interpretation des neuen Rechtes stellen wir folgende leitende Grundsätze voran, um darauf gelegentlich verweisen zu können:

I. Die Constitution Officiorum ac munerum hat in unserer Materie ausschließliche Geltung; sämmtliche ältere Bestimmungen sind dadurch abrogirt und haben lediglich historische Bedeutung, können aber gelegentlich zur Erkenntniß des neuen Rechtes herangezogen werden, weil der Gesetzgeber ausdrücklich bemerkt, daß er den Kern der älteren Bestimmungen in die neue Constitution herüber genommen habe. Es besteht hier dasselbe Verhältniß wie zwischen der Const. Apostolicae Sedis und der Bulle In coena Domini. Aufrecht erhalten bleibt die Constitution Benedikt XIV. über das Verfahren an den Congregationen des Index und der Inquisition. Dieselbe hat für weitere Kreise nur die Bedeutung einer Direktive[2]). Die Constitution hat andererseits keine rückwirkende Kraft, was besonders bezüglich jener Bücher zu beachten ist, die nach ihren Bestimmungen der Approbation bedürften, wenn sie nicht als libri prohibiti sich qualificiren wollen (vgl. n. 13, 15, 17, 20 der Constitution).

II. Die Constitution gilt für die ganze Kirche und verpflichtet Alle, Geistliche und Laien, wo nicht ein Unterschied im Gesetze selbst gemacht ist. Demnach kann nicht etwa in Deutschland ein anderes Recht in unserer Sache festgehalten

---

1) Feßler, das kirchliche Bücherverbot, S. 89 ff.

2) Const. Officiorum ac munerum, prooemium: „Ea vim legis habere *sola* volumus, abrogatis *„Regulis“* sacrosanctae Tridentinae Synodi jussu editis, *„Observationibus“*, *„Instructione“*, *„Decretis“*, *„Monitis“*, et quovis alio decessorum nostrorum hac de re statuto jussuque, una excepta Constitutione Benedicti XIV. „Sollicita et provida“ quam, sicut adhuc viguit, ita in posterum vigere integram volumus.

werden. Es ist dazu auch deshalb kein Grund vorhanden, weil die Preßverhältnisse in den verschiedenen Ländern nahezu genau dieselben sind [1]).

III. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes verpflichten im Allgemeinen unter einer schweren Sünde [2]) (sub gravi). Es ist das in dem „religiose pareant" ausgedrückt, geht aber auch aus der sonstigen Betonung der Wichtigkeit dieser Bestimmungen hervor, namentlich daraus, daß dieselben durchgängig (n. 47 und 48 der Const.) als Strafgesetze charakterisirt sind. Auf die Uebertretung einzelner dieser Bestimmungen ist die höchste Kirchenstrafe der Excommunication und zwar in der exorbitanten Form einer von selbst eintretenden Strafe (latae sententiae) gesetzt; die anderen können und sollen durch arbiträre Strafen urgirt werden. Es ist nicht Brauch der Kirche, Vorschriften, die blos sub levi verpflichten, als Strafgesetze zu charakterisiren [3]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß wegen Unkenntniß [4]),

1) Const. Quibusque (i. e. decretis) catholici homines toto orbe religiose pareant.

2) Das galt auch vom älteren Recht. Die Reg. X Indicis sagte am Schluß: Qui vero libros alio nomine interdictos legerit, aut habuerit, praeter peccati mortalis reatum, quo afficitur, judicio Episcoporum *severe* puniatur. Arndt, l. c., p. 231.

3) Wie ernst es dem Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen ist, geht deutlich aus den Schlußworten der Constitution hervor: Praesentes vero litteras et *quaecunque* in ipsis habentur nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis sive intentionis Nostrae vitio aliove quovis defectu notari aut impugneri posse; sed semper validas et in suo robore fore et esse, atque ab omnibus cujusvis gradus et praeeminentiae *inviolabiliter* in judicio et extra observari debere, decernimus: irritum quoque et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate vel praetextu, scienter vel ignoranter (!) contigerit attentari declarantes, contrariis non obstantibus quibus cunque. Man versteht solche Worte, wenn man die häufigen Klagen der Päpste vernimmt, daß von der Doktrin unter den nichtigsten Vorwänden die Gesetze zerrissen werden. Statt ihre Durchführung möglichst zu urgiren, werden alle erdenklichen Wege ausgesucht, um sie hinweg zu interpretiren.

4) Das am Schluß der Constitution in der Derogationsclausel sich findende scienter vel ingnoranter hat zunächst strafrechtliche Bedeutung und will besagen, daß bei einer Verfolgung wegen Uebertretung des Gesetzes vom Beschuldigten nicht der Einwand der Unkenntniß des Gesetzes gemacht werden kann.

Mangel an Aufmerksamkeit, Geringfügigkeit der Materie (z. B. bei der Lektüre verbotener Bücher) auch läßliche Sünde gegeben sein kann; aber ex genere suo handelt es sich um schwere Verpflichtungen.

IV. Da die Bestimmungen den Charakter von Strafgesetzen haben, muß für die Interpretation der Grundsatz festgehalten werden, daß da, wo ein Zweifel über den Sinn des Gesetzes besteht, immer die der Freiheit günstigere Ansicht vorzuziehen sei [1]). Auch darin hat dies seine Begründung, daß die Constitution den ausgesprochenen Zweck hat, eine Erleichterung zu gewähren [2]).

V. Zweck des Gesetzes ist nicht, eine wissenschaftliche Richtung oder Meinung zu begünstigen oder zu unterdrücken, sondern lediglich der Schutz des Glaubens und der christlichen Sitte. Was Glaube und Sitte weder direkt noch indirekt verletzt, das kann nicht auf Grund dieses Gesetzes verboten werden. Der Eingang der Constitution spricht dies schon im ersten Satz unzweideutig aus [3]).

Nach diesen im Allgemeinen orientirenden Ausführungen wenden wir uns zu den Bestimmungen der Constitution für die Leser, die Auctoren, die Buchhändler und Censoren.

---

1) Reg. jur. in VI°, n. 39: In poenis benignior est interpretatio facienda. Freilich haben bedeutende Auctoren, z. B. Alphons von Liguori, Suarez) den Index als lex favorabilis bezeichnet, vergl. Arndt, De libris prohibitis, p. 120.

2) Const. cit.: . . . . non modo exempla sequimur decessorum Nostrorum, sed maternum ecclesiae studium imitamur: quae quidem nihil tam expetit, quam se impertire benignam, sanandosque ex natos ita semper curavit, curat, ut eorum infirmitati amanter studioseque parcat.

3) L. c. Officiorum ac munerum, quae diligentissime sanctissimeque servari in hoc apostolico fastigio oportet, hoc caput atque haec summa est, assidue vigilare atque omni ope contendere, ut integritas fidei morumque christianorum ne quid detrimenti capiat. Auch die citirte Constitution Benedikt XIV, Sollicita ac provida, § 10, hebt dies ausdrücklich hervor. Es soll nicht geleugnet werden, daß ab und zu Mißgriffe nach dieser Seite hin gemacht wurden. Die beste Institution hat unter den Fehlern der Menschen zu leiden. Indessen hat gerade die Ordnung der Procedur durch Benedikt XIV. solche Mißgriffe fast unmöglich gemacht.

I.

Lektüre und Aufbewahrung.

Die Bestimmungen der Constitution Officiorum ac munerum über die Lektüre decken sich nicht durchaus mit der naturrechtlichen also rein ethischen Verpflichtung [1]) schlechte, dem Glauben und der Sittlichkeit gefährliche Schriften zu meiden. Die naturrechtliche Verpflichtung erstreckt sich auf alle Bücher, von welchen der Leser aus Erfahrung und nach Maßgabe seiner speziellen Anlage weiß, daß sie ihm Gefahren und Versuchungen bereiten, mögen diese Bücher nun unter die allgemeinen oder speziellen Verbote der Kirche fallen oder nicht. Es dürfte Jemand falls er ungünstige Wirkung aus der Lektüre verbotener Schriften erfahren hat, nicht einmal von einer ihm gewährten Erlaubniß von Seite der competenten kirchlichen Oberen Gebrauch machen [2]), es sei denn etwa, solche Befürchtungen hätten nur in Scrupulosität ihren Grund. Darüber hat der Richter des forum internum, d. h. der Beichtvater zu entscheiden.

Die von der Kirche verbotenen Bücher darf aber andererseits ohne die vorgeschriebene Erlaubniß der zuständigen Kirchenobern auch derjenige nicht lesen, der in keiner Weise schädliche Wirkungen auf seinen Glauben oder seine Sittlichkeit zu befürchten hätte, also naturrechtlich an sich an der Lektüre nicht gehindert wäre [3]).

Weitläufige Untersuchungen werden von den Auctoren darüber angestellt, welche Quantität des Gelesenen zu einer schweren Sünde und eventuell zur Incurirung der Censur nothwendig oder zuläßig sei. Die Ansichten schwanken zwischen einer Zeile und mehreren Seiten [4]). Mit Recht wird eine solche Untersuchung als zu formalistisch

---

1) Die Unterscheidung zwischen naturrechtlicher und kirchenrechtlicher Verpflichtung macht die Constitution selbst in n. 21.

2) D'Annibale, In const. Apostolicae Sedis commentarii, Prati 1894, n. 34. Ballerini-Palmieri, Opus theol. morale (2), II, p. 841.

3) St. Alphonsus, Theologia moralis, VII, n. 290. D'Annibale, l. c.

4) St. Alphonsus, l. c., n. 284.

zurückgewiesen und bemerkt, daß der Zweck des Verbotes entscheidend sei. Es kann die Lektüre weniger Zeilen gefährlich werden, und die Lektüre mehrerer Seiten ganz harmlos sein; es ist dies also mehr Thatfrage. Im allgemeinen darf man jedoch annehmen, daß die Lektüre mehrerer Seiten (etwa sechs) jedenfalls als schwere Sünde zu qualifiziren sei, mag nun im gelesenen Passus ein Irrthum enthalten sein, oder nicht [1]). Denn auch in letzterem Fall liegt schon eine solche Anreizung vor, das Buch in seinem verderblichen Inhalt ganz aufzunehmen, daß sicher vorausgesetzt werden muß, der Gesetzgeber wolle nicht weiter gehen. Ziemlich allgemein wird angenommen, daß schon die Lektüre der Vorrede, der Dedikations-Epistel, mag dieselbe an den Leser oder an Andere gerichtet sein, oder des Inhalts-Verzeichnisses zur schweren Sünde genüge [2]), demnach auch zur Incurrirung der Censur.

Auch die Frage wird erörtert, wie Anhörung eines aus verbotenen Büchern Vorlesenden zu beurtheilen sei [3]). Man hat hier wohl zu unterscheiden, ob es sich um Anhören eines auf eigenen Antrieb hin Vorlesenden handelt, oder eines solchen, der auf Befehl oder Anregung des Hörenden vorliest. In letzterem Fall ist ohne Zweifel die Auslegung, welche von Incurrirung der Strafe entschuldigt, als zu formalistisch abzulehnen [4]). Die naturrechtliche Verpflichtung ist sicher

---

1) St. Alphonsus, l. c., n. 284 und 294.

2) St. Alphonsus, VII, n. 292. Bezüglich des Inhaltsverzeichnisses dürfte m. E. wohl gezweifelt werden.

3) St. Alphonsus, VII, n. 292, 2.

4) St. Alphonsus, VII, n. 292: Probabilius dicunt Sporer, Croix etc. excusari ab excommunicatione qui audit, modo non induxerit alium ad legendum. Immo Sanchez, Palaus etc. . . . dicunt exusari, quamvis induxerit; idque merito putant probabile Croix et Viva. Die Consequenz dieser Anschauung ist, daß der Vorlesende als legens der Censur verfällt, der audiens, obwohl er den Befehl oder die Anregung zum Lesen gegeben hat, wahrscheinlich auch das Gelesene viel besser aufzufassen vermag, verfällt ihr nicht. Für Augenschwache, welche sich vorlesene lassen, findet dieses Gesetz dann gar keine Anwendung, saltem probabiliter! Auch der Constitution Apostolicae Sedis gegenüber, aus welcher n. 47 unserer Constitution herübergenommen ist, wurde jene Distinktion zwischen legere und audire legentem angewendet; D'Annibale, l. c. n. 36, Buceroni, Commentarii, II, n. 13. Ein solcher auf die Spitze getriebener Formalismus scheint nicht dem Sinne des Gesetzgebers zu entsprechen und führt, wie bemerkt, zu absonderlichen Consequenzen. Reg. jur. in VI⁰, 88: Is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.

in beiden Fällen dann gegeben, wenn aus dem Anhören irgendwelche Gefahr entsteht.

Durch die neue Constitution scheint sodann eine Frage entschieden, welche bisher verschieden beantwortet wurde, nämlich, ob unter dem Begriff „Bücher" auch Manuskripte zu verstehen seien. Die überwiegende Ansicht war, daß Manuskripte eingeschlossen seien [1]). Da jedoch unsere Constitution n. 13 scripta neben libri eigens nennt, so scheinen erstere da nicht eingeschlossen zu sein, wo die libri allein genannt sind. Es ist auch leicht begreiflich, daß der Gesetzgeber den Fall der Lektüre eines Manuskriptes gar nicht mehr beachtet, weil er unter den modernen Verhältnissen kaum je praktisch oder doch höchst selten ist. Quod minimum est non considerat legislator. Bestehen bleibt natürlich die naturrechtliche Verpflichtung, solche Manuskripte nicht zu lesen, falls man daraus Schaden zu befürchten hat. Unter den Begriff Manuskript fällt aber m. E. nicht mehr, was auf technischem Weg (Lithographie, Schapirographie u. s. w.) vervielfältigt worden ist.

Die Aufbewahrung anlangend, so ist vorab hervorzuheben, daß es irrelevant ist, ob man das Buch selbst in Gewahrsam hat oder anderen zur Aufbewahrung gibt; ob das Buch Eigenthum ist oder nicht, ob die Absicht besteht, es zu lesen oder nicht [2]). Ein verbotenes Buch kann aber, jedoch nur unter gleichzeitigem Verzicht auf das Eigenthum, Jemanden übergeben werden, der die entsprechende Erlaubniß besitzt [3]). Die Aufbewahrung muß auch eine längere Zeit dauern, wenn eine schwere Sünde und eventuell die von selbst eintretende Strafe angenommen werden will [4]). Selbst eine längere (über drei Tage) Aufbewahrung würde entschuldigen, wenn nur ein günstiger Zeitpunkt abgewartet wird, um das Buch auszuliefern an den Bischof oder Generalvicar, oder um sich die vorgeschriebene Erlaubniß zu erholen. Auch in diesem letzteren Fall dürfte nicht über

---

1) St. Alphonsus, VII, n. 293; Arndt, De libris prohibitis, p. 119.

2) St. Alphonsus, VII, n. 297. D'Annibale, l. c., n. 37: Retinere sive suum (librum) penes alium, sive alienum penes se.

3) St. Alphonsus, l. c., n. 298.

4) Als parvitas temporis bezeichnet der heil. Alphons (l. c. n. 295) einen oder zwei Tage. Man darf demnach wohl sagen, daß der sicher schwer sündigt der ein solches Buch über drei Tage aufbewahrt.

einen Monat hinausgegangen werden, da innerhalb dieser Zeit die Licenz vom heiligen Stuhl erlangt werden kann[1]).

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, bestehen nun auf Grund der Bestimmungen unserer Constitution folgende Verbote:

A. Unter Strafe der ohne weiteres (ipso facto) eintretenden Excommunication, die zur Absolution dem Papst speziell vorbehalten ist (Excom. lat. sententiae Rom. Pontifici speciali modo reserv.), ist verboten[2]) die Lektüre, die Aufbewahrung, die Vertheidigung[3])

a) jener Bücher oder in Heftform[4]) erscheinenden Schriften offenkundiger[5]) Apostaten und Häretiker, in welchen reli-

---

1) Alexander VII, Const. Speculatores, 5. Martii 1664. D'Annibale, l. c., n. 34.

2) Constit. Officiorum et munerum, n. 47: Omnes et singuli scienter legentes, sine auctoritate Sedis Apostolicae, libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per apostolicas literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes . . . . et quomodolibet defendentes excommunicationem ipso facto incurrunt, Romano Pontifici speciali modo reservatam. Diese Bestimmung ist wörtlich der Const. Apostolicae Sedis entnommen. — Zu bemerken ist, daß nur die *scienter* legentes, retinentes, defendentes die Censur incurriren, daß also die Strafe nicht eintritt, wo Unkenntniß des kirchlichen Strafgesetzes, d. i. des Verbotes und der darauf gesetzten Strafe, vorliegt. Auch schuldbare und grobe Unkenntniß entschuldiget noch.

3) Unter Vertheidigung versteht die Doktrin Verhinderung der Auslieferung oder Vernichtung des Buches, also Sorge, daß es erhalten bleibe, oder Vertheidigung seines irrthümlichen Inhalts. D'Annibale, l. c., n. 37. Buceroni, II, n. 13, pag. 68. Die Vertheidigung kann in Wort, Schrift und That bestehen. Anerkennung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit unter Hervorhebung des kirchenfeindlichen Charakters ist nicht defensio.

4) Congr. Inquis., 13. Jan. 1893 (Acta s. Sed. 24, 625). Zeitungen (diaria, ephemerides, folia) gelten nicht als „liber", solange sie nicht gesammelt und gebunden sind; Congr. Inquis. 21. April 1888 (Archiv f. K.-R. 60, 258).

5) Entweder ist der Verfasser dem Leser als Akatholik oder als ungläubiger Taufscheinkatholik ohnedies bekannt, oder er kann als solcher aus dem Buch erkannt werden; dann tritt mit gewonnener Erkenntniß sofort die Verpflichtung ein, sich des Buches zu entledigen; so auch Arndt, l. c., p. 218 seq.

giöse Irrthümer[1]) enthalten sind und zugleich[2]) vertheidigt werden, es mögen diese Bücher worüber immer handeln;

b) jener Bücher, welche unter Anführung des Titels[3]) vom Papste selbst[4]) verboten worden sind, mag der Auctor wer immer sein[5]).

B. Unter arbiträrer[6]), vom Bischof zu verhängender Strafe und unter schwerer Sünde ist verboten die Lektüre und Aufbewahrung:

1) Es genügt ein einziger Irrthum, um das Buch in allen seinen Theilen bis auf die Vorrede und das Register (?) als verboten erscheinen zu lassen. Suarez, De censuris, disp. 21, 2, 1; Buceroni, l. c., p. 66; D'Annibale, l. c., n. 36. Es ist nicht nothwendig, daß das Buch in seinem Hauptinhalte über Religion handle. Nur muß per aliquam notabilem partem (mehrere Seiten) der Irrthum vertheidigt sein.

2) Wird der Irrthum nicht irgendwie vertheidiget, d. h. ein Versuch gemacht, von demselben den Leser zu überzeugen, ihn annehmbar zu machen, so ist der Thatbestand nicht gegeben; so die allgemeine Annahme der Doktrin; es liegt dies im propugnare = haereseos patrocinium data opera et quasi pro viribus suscipere; Buceroni, p. 67; ähnlich D'Annibale, n. 40.

3) D'Annibale, n. 40; Arndt, De libris prohibitis, p. 227. Innocenz XI. verwarf durch Bulle vom 20. Nov. 1687 die Bücher des Michael von Molinos; da jedoch die Bücher nicht mit ihrem Titel aufgeführt sind, fallen sie nicht in diese Klasse.

4) So verwarf Pius IX. durch Breve v. 22. Aug. 1851 das Werk: Juris ecclesiastici institutiones S. Nep. Nuytz. Die Verwerfung des Buches durch eine der römischen mit der Censur betrauten Congregationen genügt nicht; D'Annibale, n. 40[34].

5) Ob Katholik oder Akatholik; auch wenn das Buch anonym oder pseudonym erschienen ist.

Die Ansicht D'Annibale's, n. 40[34], daß nur die nach dem Erscheinen der Const. Apost. Sedis v. 1869 vom Papst selbst in eigenem Dekret verworfenen Schriften hier gemeint seien, muß als singulär und unbegründet bezeichnet werden; der Gesetzgeber unterscheidet nicht; so auch Arndt, De libris prohibitis, p. 224.

6) Const. n. 49: Qui vero cetera transgressi fuerint, quae his decretis generalibus praecipiuntur, pro diversa reatus gravitate *serio* ab episcopo moneantur; et si opportunum videbitur, canonicis etiam poenis coerceantur. Der Bischof soll demnach zum mindesten ernstliche Mahnung anwenden; ob er die Mahnung mit Strafen urgiren will oder nicht, das wird in sein kluges Ermessen gestellt. Es kann eventuell durch Anwendung von Strafen das Uebel auch größer gemacht werden. Jedenfalls wird Clerikern gegenüber davon leichter Gebrauch gemacht werden können als Laien.

a) aller von Akatholiken, wenn auch ganz getreu und vollständig besorgten, Ausgaben des Urtextes der heiligen Schrift oder der alten Uebersetzungen sowohl der occidentalischen als auch der orientalischen Kirche;[1])
b) aller von Akatholiken besorgten Ausgaben der späteren Uebersetzungen der heiligen Schrift[2]);
c) aller Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache, auch wenn sie von Katholiken besorgt wurden, außer sie sind vom heiligen Stuhl eigens approbirt oder mit geeigneten Anmerkungen versehen und zugleich von dem zur Ertheilung der Druckerlaubniß zuständigen Bischof genehmiget[3]);
d) aller von Akatholiken besorgten Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache, besonders jener der sogenannten Bibelgesellschaften[4]);

1) Const. cit., n. 5: Editiones textus originalis et antiquarum versionum catholicarum Sacrae Scripturae, etiam ecclesiae orientalis, ab acatholicis quibuscunque publicatae, etsi fideliter et integre appareant iis dumtaxat, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, ... permittuntur. Anderen sind also diese Ausgaben verboten. Das ältere Recht war in den Dekreten Benedikt XIV., §. 1, n. 3 u. 4 enthalten und bezog sich ausnahmslos auf Alle; hier ist eine zeitgemäße Milderung eingetreten.

2) Const. cit., n. 6: Eadem ratione (d. h. mit derselben Einschränkung wie n. 5) . . . . . permittuntur aliae versiones sacrorum bibliorum sive latina, sive alia lingua non vulgari ab acatholicis editae.

3) Const. cit., n. 7: Cum experimento manifestum sit, si sacra biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde, ob hominum temeritatem, detrimenti quam utilitatis oriri; versiones omnes in lingua vernacula, etiam a viris catholicis confectae, omnino prohibentur, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae aut editae sub vigilantia episcoporum cum adnotationibus desumptis ex ss. ecclesiae patribus, atque ex doctis catholicisque scriptoribus. Damit also eine deutsche Bibelausgabe erlaubt sei, ist nothwendig, daß sie approbirt ist, a) entweder vom heiligen Stuhl, was immer dann gefordert wird, wenn die Ausgabe ohne Anmerkungen; oder b) vom Bischof, was nur dann genügt, wenn entsprechende Anmerkungen beigefügt sind, welche mit der traditionellen kirchlichen Schrifterklärung übereinstimmen. Die früheren, jetzt außer Kraft gesetzten Indexregeln (n. IV) forderten außerdem Erlaubniß des Pfarrers oder Beichtvaters. Das fällt jetzt fort.

4) Const. cit., n. 8: Interdicuntur versiones omnes sacrorum bibliorum quavis vulgari lingua ab acatholicis quibuscunque confectae, atque

e) aller bis zum Jahre 1600 irgendwie von den Päpsten und allgemeinen Concilien verworfenen Bücher[1]);

f) aller auf den Index gesetzten Bücher[2]);

g) der Bücher schismatischer und sonstiger Auctoren, wenn sie das Schisma oder die Häretiker vertheidigen[3]);

---

illae praesertim, quae per societates biblicas, a Romanis Pontificibus non semel damnatas divulgantur, cum in iis saluberrimae ecclesiae leges de divinis libris edendis funditus posthabeantur. Der Text scheint nicht klar auszusprechen, ob die Ausgaben der Bibelgesellschaft nur verboten sind, wenn sie protestantische Uebersetzungen bieten, oder auch dann, wenn sie den Text katholischer, bereits approbirter Uebersetzungen bieten, z. B. den Text Allioli's. Es ist jedoch kaum zweifelhaft, daß auch in diesem Fall die Bibelgesellschafts-Ausgaben verboten sind; denn einmal bedürften sie als Neuausgaben der Approbation (nach n. 44 der Constitution), und zwar jener des heiligen Stuhles, da keine Anmerkungen beigegeben sind; aber Rom gibt in diesem Falle nie die Approbation. Aber auch wenn die Anmerkungen beigegeben würden, wäre wenigstens die Approbation des Bischofs (nach nn. 7, 44, 49 der Constitution) erforderlich. Demnach sind die Ausgaben der Bibelgesellschaft unter allen Umständen als verbotene anzusehen.

1) Const. cit., n. 1: Libri omnes, quos ante annum MDC aut Summi Pontifices, aut concilia oecumenica damnarunt, et qui in novo Indice non recensentur, eodem modo damnati habeantur, sicut olim damnati fuerunt: iis exceptis, qui per haec decreta generalia permittuntur. Da hier die Indexregel I ihrem materiellen Gehalt nach wieder aufgenommen ist, so darf wohl auch die einschränkende Interpretation, welche ihr die ältere Doktrin gegeben hat, wieder angewendet werden. Lugo (De virt. fidei, disp. 21, s. 2, n. 29), Cardinal Petra und in neuerer Zeit besonders D'Annibale, l. c., n. 35[4] und Arndt, l. c., p. 115 nehmen an, daß die Schriften des Origenes, Tertullian und Eusebius, obwohl von der Kirche verworfen, nicht mehr als libri prohibiti betrachtet werden müssen.

2) Das ist der Zweck der Aufnahme und folgt aus dem Titel Index librorum prohibitorum.

3) Const. cit., n. 2: Libri . . . . schismaticorum et quorumcunque scriptorum haeresim vel schisma propugnantes. Diese lit. hat eine gewisse Verwandtschaft mit A a oben. Dort sind die Schismatiker nicht genannt. Ist freilich das Schisma ein häretisches geworden, wie dies vom griechischen Schisma behauptet werden muß, so ist jener Thatbestand gegeben; wird von irgend Jemand schisma purum vertheidiget, so ist das Buch nicht unter Excommunication verboten. Es kann ferner auch Schisma und Häresie in dem Sinn vertheidiget werden, daß nicht die Irrlehre selbst, wohl aber das Verhalten derjenigen, welche sie begründeten und sich dazu bekennen, ent-

h) aller Bücher, welche die Grundlagen der Religion überhaupt zu erschüttern geeignet sind [1]);

i) aller Bücher nichtkatholischer Auctoren, welche religiösen (exegetischen, dogmatischen, kirchenrechtlichen, kirchengeschichtlichen, ethischen) Inhalts sind, außer es wäre bekannt, daß darin nichts gegen den katholischen Glauben Verstoßendes enthalten ist [2]);

k) aller Bücher, welche es darauf ablegen, unsittliche und schmutzige Dinge zu behandeln, zu erzählen, zu lehren [3]);

---

schuldiget oder geradezu gerechtfertiget wird. Es ist dies eine indirekte Vertheidigung, die auch dazu beiträgt, die Anhänger des Schismas und der Häresie in ihrer Haltung zu befestigen. Hier enthält das Buch nicht die Häresie selbst, fällt also nicht sub A a (S. 16) ist aber gleichwohl, wenn auch in milderer Form, verboten.

1) Dahin gehören alle pantheistischen, atheistischen und materialistischen Schriften; Grundlage der Religion ist das Dasein eines persönlichen Gottes und die Geistigkeit der menschlichen Seele.

2) Const. cit., n. 3: Item prohibentur acatholicorum libri, qui ex professo de religione tractant, nisi constet nihil in eis contra fidem catholicam contineri. Die Indexregel II hat diese Schriften schlechthin verboten; die Constitution macht eine Einschränkung: nisi constet etc. Es fragt sich, welche Bücher müssen als ex professo de religione tractantes angesehen werden. Es kann dies aus den Werken erschlossen werden, welche die Indexcongregation ausdrücklich als unter die zweite Indexregel fallend bezeichnet hat. Es sind dies nicht blos exegetische oder Werke über dogmatische Gegenstände, sondern auch kirchenrechtliche (z. B. Hinschius, die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen, am 11. Dez. 1874 auf den Index gesetzt), kirchengeschichtliche (Friedrich, Geschichte des vaticanischen Concils, durch Dekret vom 19. Dez. 1877 auf den Index gesetzt), sogar philosophische (z. B. Dittes, Lehrbuch der Psychologie). Demnach darf als sicher angenommen werden, daß unter den libris de religione tractantibus jene begriffen werden wollen, welche in n. 41 als censurpflichtig bezeichnet werden, d. h. libros qui divinas scripturas, s. theologiam, historiam ecclesiasticam, jus canonicum, theologiam naturalem, ethicen aliasve hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt; ähnlich Arndt, l. c., p. 121 seq. Es ist natürlich nicht gefordert, daß schon der Titel des Buches die Materie andeute; es genügt andererseits nicht, daß in demselben religiöse und ethische Fragen gestreift werden, sondern sie müssen den eigentlichen Stoff des Buches, die materia principalis, ausmachen.

3) Const. cit., n. 9: Libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent, cum non solum fidei, sed et morum, qui hujusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit

l) der Werke der alten und neueren Klassiker, welche unsittliche und schmutzige Dinge enthalten, außer es wären die anstößigen Stellen in der betr. Ausgabe unterdrückt[1];

m) aller Bücher, in welchen Gott, die seligste Jungfrau, die Heiligen, die katholische Kirche, ihr Cult, ihre Sakramente oder der apostolische Stuhl geschmäht oder verkleinert wird[2];

n) aller Bücher, in welchen der Begriff der Inspiration der heiligen Schrift gefälscht oder zu sehr eingeschränkt wird;

o) aller Bücher, welche die Tendenz haben[3], die kirchliche Hierarchie, den Klerus, den Ordensstand zu schmähen;

---

omnino prohibentur. Entspricht der Indexregel VII. Es sind darunter Bücher zu verstehen, welche den Zweck verfolgen, im Leser die Sinnlichkeit zu reizen, und zwar nicht blos an einzelnen Stellen, sondern ihrem hauptsächlichen Inhalt nach. Es fallen demnach nicht in diese Klasse medicinische, physiologische, anatomische Werke. Der verfolgte schlechte Zweck braucht nicht ausgesprochen zu sein; er wird sogar in der Regel ausdrücklich geleugnet. Dahin gehören die durch Dekret v. 25. Juni 1886 auf den Index gesetzten Schriften des bekannten Pornographen Mantegazza, Hygiene der Liebe; Philosophie der Liebe u. s. w. Romane, Dramen, Gedichtsammlungen, welche die sinnliche Liebe verherrlichen, gehören zwar an sich nicht hieher, aber es gibt in dieser Sorte von Literatur sehr viele Bücher, die ohne Zweifel unter dieses Gesetz fallen; vergl. auch Arndt, l. c., p. 140.

1) Const. cit., n. 10: Libri auctorum, sive antiquorum sive recentiorum, quos classicos vocant, si hac ipsa turpitudinis labe infecti sunt, propter sermonis elegantiam et proprietatem, iis tantum permittuntur quos officii aut magisterii ratio excusat: nulla tamen ratione pueris vel adolescentibus, nisi solerti cura expurgati, tradendi aut praelegendi sunt. Ob ein Classiker turpitudinis labe infectus sei, ist Thatfrage; manche sind als sittlich anstößig bekannt, z. B. Boccaccio, Heine u. A., und fallen deswegen sicherlich im vorhinein in diese Kategorie.

2) Const. cit., n. 11: Damnantur libri, in quibus Deo aut b. Virgini Mariae vel sanctis aut catholicae ecclesiae ejusque cultui vel sacramentis, aut apostolicae sedi detrahitur. Eidem reprobationis judicio subjacent ea opera, in quibus inspirationis sacrae scripturae conceptus pervertitur, aut ejus extensio nimis coarctatur. Prohibentur quoque libri, qui data opera ecclesiasticam hierarchiam aut statum clericalem vel religiosum probris afficiunt.

3) Data opera will heißen, es darf sich nicht um eine nur gelegentlich hingeworfene abfällige Aeußerung handeln, sondern es muß diese Tendenz das Ganze oder doch einen beträchtlichen Theil beherrschen.

p) aller Bücher, in welchen Wahrsagerei, Zauberei, Spiritismus und ähnliche abergläubische Dinge gelehrt und empfohlen werden[1]);

q) aller Bücher und Manuskripte, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeihungen, Wunder erzählen, wenn sie ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern veröffentlicht wurden[2]);

r) aller Bücher, welche das Duell, den Selbstmord, die Ehescheidung als erlaubt darstellen oder über die Freimaurerei und ähnliche geheime Gesellschaften handeln und sie als nützlich oder doch der Kirche und dem Staate unschädlich hinstellen[3]);

s) alle Bücher, welche Irrthümer vertheidigen, die der heilige Stuhl verworfen hat[4]);

t) aller Bücher und Schriften, welche neue Andachten einführen wollen, wenn sie auch dieselben nur als private be-

---

1) Const. cit., n. 12: Nefas esto libros edere, legere aut retinere, in quibus sortilegia, divinatio, magia, evocatio spirituum, aliaequae hujus generis superstitiones docentur vel commendantur. In diese Kategorie fiel nach den Bemerkungen Urban VIII. zur Indexregel IX auch der Talmud und der liber Magazor (Machsor), eine Collection von Gebeten, Andachten, Gesängen und religiösen Unterrichten. Die Schriftcommentare der alten Rabiner sind nicht verboten. Reusch, Index I, S. 51 f.

2) Const. cit., n. 13: Libri aut scripta, quae narrant novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula . . . . . si publicentur absque legitima superiorum ecclesiae licentia, proscribuntur.

3) Const. cit., n. 14: Prohibentur pariter libri, qui duellum, suicidium vel divortium licita statuunt, qui de sectis massonicis vel aliis ejusdem generis societatibus agunt, easque utiles et non perniciosas ecclesiae et civili societati esse contendunt.

4) Const. l. c.: Prohibentur libri . . . . . . qui errores ab apostolica sede proscriptos tuentur. Hieher gehörten z. B. Bücher, welche Sätze des Syllabus vertheidigen, oder sonstige propositiones damnatae, die vielfach zusammengestellt sich finden; z. B. bei Denzinger, Enchiridion; Lehmkuhl, Theologia moralis, tom. II in fine; Pennacchi-Avanzini, Comment. in C. Apostolicae Sedis, Romae 1883, I, p. 148 ff. Auf die Vertheidigung solcher Thesen ist die Excomm. latae sent. simpliciter Rom. Pontif. reserv. gesetzt.

zeichnen, außer sie haben die vorgeschriebene Erlaubniß der kirchlichen Obern erhalten[1]);

u) aller Gebet- und Andachtsbücher, welchen die Druckerlaubniß des Bischofs fehlt[2]);

v) aller Katechismen oder religiösen Unterrichtsbücher, aller die christliche Sittenlehre, Ascese, Mystik und ähnliche Gegenstände behandelnden Bücher und Büchlein, wenn ihnen die Druckerlaubniß des zuständigen Bischofs fehlt[3]);

w) aller Ablaß-Bücher, -Verzeichnisse, -Schriften, -Zettel u. dgl., in denen ihre Gewährung enthalten ist, wenn die kirchliche Druckerlaubniß fehlt[4]);

---

1) Const. cit, n. 13: Libri aut scripta . . . . quae novas inducunt devotiones, etiam sub praetextu, quod sint privatae, si publicentur absque legitima superiorum ecclesiae licentia, proscribuntur. Diese Bestimmung ist neu; wenigstens fehlt es dem älteren Recht an einer sicheren Vorschrift hierüber, obwohl von nicht Wenigen alle Gebet- und Andachtsbücher als censurpflichtig bezeichnet wurden unter Hinweis auf die Dekrete Benedikt XIV., § IV. Arndt, l. c., p. 241.

2) Const. cit., n. 20: Libros aut libellos precum, devotionis . . . . aliosque hujusmodi, quamvis ad fovendam populi christiani pietatem conducere videantur, nemo praeter legitimae auctoritatis licentiam publicet, secus prohibiti habeantur. Es wird später noch darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung nur Anwendung findet auf jene Gebet- und Erbauungsbücher, welche nach der Promulgation dieses Gesetzes, also nach dem 24. Januar 1897 erschienen sind.

3) Const. cit, n. 20: Libros aut libellos . . . . doctrinae institutionisque religiosae, moralis, asceticae, mysticae aliosque hujusmodi . . . . . . nemo praeter legitimae auctoritatis licentiam publicet: secus prohibiti habeantur.

4) Hieher beziehen sich zwei Bestimmungen unserer Constitution; n. 16 werden alle älteren Ablaßverzeichnisse, welche falsche Ablässe enthalten, als verbotene bezeichnet und deren Verbreitung verboten; diese sind so ziemlich verschwunden und deßwegen ist im Text darauf keine Rücksicht genommen. Ein Verzeichniß der Schriften, welche apokryphe Ablässe enthalten, findet sich in der authentischen Sammlung der Dekrete der Congregatio Indulgentiarum, Ratisbonae 1877. Die folgende im Text wiedergegebene Bestimmung der Constitution ist fortan praktisch maßgebend, n. 17: Indulgentiarum libri omnes, summaria libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia. Das ältere Recht gab in detailirter Ausführung Benedict XIV. in den Index-Dekreten, § III.

x) aller Zeitungen, periodischen Blätter und Zeitschriften, welche eine religionsfeindliche Tendenz haben oder die Sittlichkeit zu untergraben suchen [1]).

Wer von diesen sub A und B aufgeführten Büchern eines lesen oder aufbewahren will (eine Vertheidigung derselben in ihrem verbotenen Inhalt ist unter keiner Bedingung gestattet), bedarf dazu der Erlaubniß der kirchlichen Obern. Doch ist er auch dann unter schwerer Sünde und unter arbiträrer Strafe verpflichtet, die ihm zur Benützung gestatteten verbotenen Bücher so aufzubewahren, daß sie Unberufenen nicht in die Hände kommen [2]). Die nothwendige Leselicenz von Seite der Kirche ist entweder im Gesetze selbst schon für bestimmte Ausnahmsfälle ein- für allemal gegeben, oder sie muß eigens — dies ist Regel — vom zuständigen kirchlichen Obern erholt werden.

Gesetzlich [3]) sind ein- für allemal befugt:

1. Die den theologischen und biblischen Studien Obliegenden zum Gebrauch und zur Aufbewahrung der verbotenen Ausgaben und aller Uebersetzungen der heiligen Schrift, auch jener der Bibelgesellschaften, vorausgesetzt, daß all diese Ausgaben weder in den Einleitungen zu den einzelnen Büchern noch in den Commentaren zum Text Angriffe auf die Glaubenslehren der Kirche enthalten;

---

1) Const. cit., n. 21: Diaria, folia et libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali sed etiam ecclesiastico jure proscripti habeantur. Auch hier ist das „data opera" zu beachten. Also nicht ein gelegentlicher Angriff macht schon das Blatt oder die Zeitschrift zu verbotenen, sondern die ganze Tendenz. Hieher sind alle Organe von bekannter kirchenfeindlicher Tendenz zu rechnen. Der Begriff religio darf m. E. nicht in dem Sinn verstanden werden, daß das Blatt dann nicht als gesetzlich verboten angesehen werden dürfte, wenn es nur kirchenfeindlich, nicht aber religionsfeindlich wäre. Im Sinne der Kirche ist religio = fides catholica.

2) Const. cit., n. 26: Meminerint qui legendi libros prohibitos obtinuerunt, gravi se praecepto teneri hujusmodi libros ita custodire, ut ad aliorum manus non perveniant.

3) Die unter Nr. 1 und 2 des nachfolgenden Textes ausgesprochenen Vollmachten sind in nn. 5, 6, 8 Abs. 2 und 10 der Constitution enthalten.

2. die im Lehrfach Thätigen oder die sonst amtlich dazu Veranlaßten zur Lektüre jener Werke der alten und neuen Classiker, welche Obscönes enthalten [1]).

Die hier gesetzlich gewährte Leselicenz kann aber von den unter 1 und 2 Genannten nicht auf andere verbotene Bücher ausgedehnt werden.

Ausdrückliche Erlaubniß ist in allen anderen unter 1 und 2 nicht einbegriffenen Fällen erforderlich [2]). Ohne Erlaubniß eines der verbotenen Bücher zu behalten oder zu lesen, wäre schwere Sünde. Läge jedoch ein dringender und wichtiger Grund dazu vor, so dürfte dies auch ohne Erlaubniß in Ausnahmsfällen geschehen. Es ist der Fall denkbar, daß auch die kurzer Verzögerung, welche die Erholung der Erlaubniß beim Bischof mit sich bringt, eine wirkliche Schädigung der guten Sache wäre [3]).

Competent zur Ertheilung dieser Erlaubniß ist an sich nur der heilige Stuhl; die Gesuche sind entweder an die Congregation des Index oder an das sog. heilige Officium (Congregatio Inquisitionis)

---

1) Es gilt dies nur bezüglich dieser Klasse von Büchern. Im allgemeinen sind Professoren nicht an und für sich zur Lectüre verbotener Bücher befugt, auch wenn sie dieselben benöthigen oder die Absicht haben, sie zu widerlegen; sie bedürfen vielmehr einer eigenen Erlaubniß.

2) Const. cit., n. 23: Libros sive specialibus (d. h. die speciell vom Papst verworfenen oder die auf den Index gesetzten Bücher), sive hisce generalibus decretis proscriptos, ii tantum legere et retinere (!) poterunt, quia a sede apostolica aut ab illis, quibus vices suas delegavit, opportunas fuerint consecuti facultates.

3) So auch Scavini, Theolog. moralis, I, n. 867. Die licentia praesumpta wird mehrfach von den Auctoren besprochen; vergl. Arndt, l. c., p. 259. Durch die Bestimmung der Constitution n. 3 und 4 sind ohnedies die meisten Fälle, in welchen die licentia praesumpta zugelassen wurde, gelöst; es dürfen alle Werke, auch von Akatholiken, selbst wenn sie über Religion handeln, also exegetischen, dogmatischen, kirchengeschichtlichen, kirchenrechtlichen Inhalts sind, gelesen werden, wenn es bekannt ist, daß darin nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist, oder nur ganz Nebensächliches und Unbedeutendes. Andere Werke profaner Disciplinen dürfen gebraucht werden, auch wenn sie die eine oder die andere kirchenfeindliche Bemerkung enthalten, wenn nur kein religiöser Irrthum darin verfochten wird. In diesem Fall sind sie sub excommunic. lat. sent. speciali modo reserv. R. Pontif. verboten.

zu richten[1]; für die Missionsgebiete, welche unter der Propaganda stehen, gibt diese die Vollmacht.

Durch die sogenannten Quinquennalfacultäten sind die Bischöfe befugt, auf Zeit, also nicht auf Lebensdauer, die Vollmacht zur Lektüre und Aufbewahrung verbotener Bücher zu geben, jene ausgenommen, welche obscönen Inhalts, oder welche ihrem ganzen Inhalt nach darauf angelegt sind, die katholische Glaubenslehre zu bekämpfen, also religiöse Polemik treiben[2]. Die Constitution ermahnt die Bischöfe,

---

1) Const. cit., n. 24 ist dies eigens ausgesprochen. Wenn unmittelbar an diese Congregationen das Gesuch gerichtet wird — es ist an den Cardinalpräfecten zu stilisiren und lateinisch abzufassen — so muß in diesem Fall eine Empfehlung des Gesuches von Seite des Diözesanbischofs beigefügt werden; so Cadène in den Analecta ecclesiastica.

2) Die Quinquennalfacultäten (Schneider, Fontes jur. eccles. nov., Ratisbonae 1895, p. 83) enthalten an zweiter Stelle die Vollmacht zur Ertheilung der Erlaubniß: Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen iis sacerdotibus et laicis, quos praecipue (!) idoneos atque bonestos esse sciat (sc. epps), libros prohibitos exceptis . . . . operibus de obscoenis et contra religionem ex professo tractantibus. Wenn auch der Bischof blos für fünf Jahre die Vollmacht hat, die Erlaubniß zu gewähren, so kann er diese doch über diese Zeit hinaus geben, nur nicht auf Lebensdauer, wohl aber auf unbestimmte Zeit „usque ad revocationem". Zitelli, Apparatus juris eccles, Romae 1886, p. 506 1. Dieser sehr angesehene Auctor bemerkt bezüglich des ex professo: Non sufficit librum continere unum pluresve locos obscoenos, sed oportet praeterea ut directe (saltem implicite) ac in aliqua sui parte notabili morum honestatem lacessat. Eodem modo intelligi debet illud „ex professo" relate ad libros contra religionem tractantes. Unter diesen wird man der Hauptsache nach die oben (B, lit. i) angegebenen Werke zu verstehen haben, im Falle sie sich zur Aufgabe machen, den katholischen Glauben zu bekämpfen, also absichtlich polemisch gehalten sind. Zitelli (loc. cit.) nimmt allerdings den Begriff religio in der Bedeutung von Naturreligion und meint, der Bischof könne die Erlaubniß geben, alle polemischen Werke zu lesen, welche nur gegen die geoffenbarte, nicht aber gegen alle und jede, auch die natürliche Religion gerichtet sind, wie die atheistischen, pantheistischen und materialistischen Werke. Diese Interpretation verstößt m. E. gegen den Grundsatz, daß Dispensbefugnisse enge zu interpretiren sind. Da nun die Indexcongregation (oben S. 20, Anm. 2) Schriften kirchengeschichtlichen, kirchenrechtlichen Inhalts als unter die libri *ex professo* de religione tractantes fallend bezeichnet hat, so scheint auch hier der Begriff religio im Sinne von fides catholica genommen werden zu müssen. Demnach wären

von den erhaltenen Facultäten nur mit Auswahl, und da nur aus gerechtfertigten Gründen, welche im Gesuch hervorgehoben oder sonst klar am Tag liegen müssen, Gebrauch zu machen — ein Beweis, daß die Erlaubniß nicht gerne gegeben wird[1]). Bezüglich jener Werke, auf welche sich die in den Quinquennalfacultäten gegebenen Vollmachten nicht beziehen, können die Bischöfe und sonstige mit bischöflicher Gewalt ausgestattete Prälaten auf Grund der Bestimmungen der neuen Constitution die Erlaubniß gewähren, aber nur im Nothfall und nur bezüglich einzelner bestimmter Werke, nicht aber allgemein[2]).

In den von Rom gegebenen Facultäten ist mit an sich schon jene enthalten, Schriften zu lesen oder aufzubewahren, welche der Bischof speciell für seine Diöcese verboten hat[3]).

Die hauptsächlichste Milderung gegenüber dem älteren Recht besteht darin, daß die Schriften der Häresiarchen (z. B. Luthers, Calvins, Melanchthons, Döllingers) nicht mehr schlechthin verboten sind, mögen sie Feindseliges gegen den Glauben enthalten oder nicht. Diese

von der Vollmacht des Bischofs ausgeschlossen alle gegen die Kirche in ihrer ganzen Tendenz polemisch gehaltenen Bücher exegetischen, dogmatischen, kirchenrechtlichen, kirchengeschichtlichen, philosophisch-ethischen Inhalts; überdies alle jene, die den Atheismus, Pantheismus und Materialismus ex professo, d. h. ihrem Hauptinhalt und ihrer ganzen Tendenz nach vertheidigen. Indessen glaube ich, daß die Auctorität Zitelli's allein (auch Arndt, l. c., p. 251, folgt ihm) hinreichend ist, einen Gebrauch der Dispens in dem von ihm bezeichneten Umfang zu rechtfertigen, bis deren Inhalt authentisch interpretirt ist.

1) Const. cit., n. 25: Quod si iidem (episcopi aliique praelati jurisdictione quasi eppli pollentes) generalem a Sede apostolica impetraverint facultatem (es sind hier offenbar die Quinquennalfacultäten gemeint), ut fidelibus libros proscriptos legendi retinendique licentiam impertiri valeant, eam nonnisi cum delectu et ex justa et rationabili causa concedant. — Die causa muß also entweder im Gesuch angegeben sein, kann aber auch bei der petitionirenden Persönlichkeit auf der Hand liegen.

2) Const. cit., n. 25: Eppi aliique praelati jurisdictione quasi episcopali pollentes pro singularibus libris, atque in casibus tantum urgentibus, licentiam concedere valeant.

3) Const. cit., n. 26: Omnes qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet aut ephemerides ab ordinariis locorum proscriptas, nisi eis in apostolico indulto expressa facta fuerit potestas legendi et retinendi libros a quibuscunque damnatos.

Schriften (die Praxis war allerdings bisher schon soweit gegangen) können dann gelesen werden, wenn in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben oder sonst Injuriöses gegen die Kirche enthalten ist. Auch sind nach dem neueren Rechte nicht mehr alle religiösen Schriften der Häretiker verboten, sondern nur jene, in welchen etwas gegen die Kirche Feindseliges enthalten ist oder die Irrlehre vertheidigt und empfohlen wird. Akatholische Gebetbücher, Catechismen, Glaubensbekenntnisse, Predigten u. dgl. müssen freilich im vorhinein als solche betrachtet werden. Wenn diese Schriften auch nicht direkt den katholischen Glauben angreifen, so sind sie doch so gehalten, daß wenigstens arglose Leser leicht dafür eingenommen werden[1]. Wesentlich erleichtert ist auch der Gebrauch akatholischer Bibelausgaben.

1) Die Dekrete Benedikt XIV., in welchen die Indexregeln in ihrem Inhalt näher determinirt sind, führten § 1 auf: Agenda, formulae precum, apologiae, calendaria, martyrologia et necrologia (Trauerreden), carmina (Liederbücher), libri, in quibus eorum fides ac religio *commendatur* (!), catecheses, catechismi omnes, colloquia (religiöse Dialoge), conferentiae, confessiones (Glaubensbekenntnisse). Der Katholik darf sich, fast so oft er ein akatholisches Werk zur Hand nimmt, auf Verdrehung und Beschimpfung seiner Religion gefaßt machen, vornehmlich dann, wenn dasselbe religiösen Inhalts ist. Je orthodoxer und pietistischer desto gehässiger!

II.

Herausgabe der Bücher.

Es wird hier der regelmäßige Fall angenommen, daß der Auctor eines Werkes auch dessen Drucklegung veranlaßt. Die Kirche hält sich zunächst allerdings an den Drucker, beziehungsweise Verleger eines Werkes, und unter editor wird immer dieser verstanden [1]). Es ist ja der Fall möglich, daß ein Auctor nicht selbst sein Manuscript zum Druck gibt, sondern daß es Andere, vielleicht gegen seinen Willen oder nach seinem Tode thun. Es wird deswegen der Drucker oder Verleger zunächst verpflichtet, das Werk dem zuständigen kirchlichen Censor vorzulegen. Das ist auch der Grund, warum nicht der Bischof des Auctors, sondern jener des Druckortes zur Censur wie bevollmächtiget so auch verpflichtet ist [2]). Indessen wird vom Gesetz in einzelnen Fällen auch derjenige ausdrücklich verpflichtet, der den Druck veranlaßt, d. h. das Manuscript in den Druck gibt [3]). Wo das im Gesetz nicht ausdrücklich geschieht, ist es doch für den Auctor oder den Herausgeber indirekt zur Pflicht gemacht, insofern er wenigstens dafür zu sorgen hat, daß der Verleger das censurpflichtige Werk dem zuständigen Bischof wirklich vorlegt. Wenn er vom Verleger im vorhinein oder nach den gepflogenen Unterhandlungen weiß, daß er das Werk nicht vorlegen werde, darf er es demselben nicht zum Druck überlassen. Deßwegen erhält auch der Auctor vom censurberechtigten Bischof die Druckerlaubniß [4]), nicht der Verleger. Unter

---

1) Const. cit., n. 43 wird der auctor und der editor angeführt. Des ersteren Name kann eventuell verborgen bleiben; der des letzteren soll immer angegeben sein.

2) Const. cit., n. 35: Approbatio librorum . . . pertinet ad ordinarium loci in quo publici juris fiunt.

3) Dies ist der Fall bei den Werken über die heilige Schrift, n. 48 cit. Const.

4) Const. cit., n. 40: Absoluto examine . . . . ordinarius . . . . publicandi licentiam . . . . *auctori* concedat.

diesem Gesichtspunkt sind die Bestimmungen der Constitution Officiorum ac munerum zu verstehen, wie sie nachstehend näher specificirt werden.

A. Unter Strafe der von selbst eintretenden Excommunication, deren Absolution jedoch nicht vorbehalten ist, also von jedem Beichtvater gegeben werden kann (Excomm. lat. sent. nemini reservat.), ist es verboten ohne Genehmigung des zur Censur zuständigen Bischofs:

a) die heilige Schrift[1]) in ihrer Gesammtheit sowohl als in ihren verschiedenen Theilen (Büchern) im Originaltext oder in irgend welcher Uebersetzung zum Druck zu befördern (imprimi facere);

b) Commentare oder Anmerkungen zur heiligen Schrift oder einzelnen Theilen derselben im Druck herauszugeben.

B. Unter arbiträrer, vom Bischof (des Auctors oder Herausgebers) zu verhängender Strafe ist verboten:

a) Die Neuherausgabe und Uebersetzung von Büchern, welche vom heiligen Stuhl zu irgend einer Zeit entweder ausdrücklich verworfen, oder auf den Index gesetzt wurden, oder welche in irgend einer Weise unter die allgemeinen Verbote fallen, es sei denn, die anstößigen Stellen wären daraus entfernt oder Erlaubniß zur Neuherausgabe von der Indexcongregation erbeten und erhalten worden[2]);

b) die Herausgabe von Büchern, in welchen Unterricht gegeben wird über abergläubische Dinge, Wahrsagerei,

---

1) Const. cit., n. 48: Qui sine ordinarii approbatione sacrarum scripturarum libros vel earundem ad notationes vel commentarios . . . . imprimi faciunt, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.

2) Const. cit., n. 31: Libros ab apostolica sede proscriptos nemo audeat iterum in lucem edere: quod si ex gravi et rationabili causa singularis aliqua exceptio hac in re admittenda videatur, id nunquam fiet, nisi obtenta prius sacrae Indicis Congregationis licentia, servatisque conditionibus ab ea praescriptis. Manche Werke werden von der Indexcongregation nur proscribirt mit dem Beisatz „donec corrigantur“. Läßt der Verfasser die ihm als anstößig bezeichneten Stellen fort, so steht der Neuausgabe nichts im Wege.

Zauberei, Spiritismus und Aehnliches, oder in denen die genannten Dinge empfohlen werden[1]);

c) die unbefugte, d. h. ohne die kirchliche Druckerlaubniß vollzogene Herausgabe von Büchern und Schriften, für welche dieselbe gesetzlich gefordert[2]) ist; dahin gehören:

1. Alle Bücher und Schriften, in welchen neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählt werden;
2. alle Bücher und Schriften, in welchen neue Andachten eingeführt werden, auch wenn sie deren rein privaten Charakter betonen;
3. alle Bücher, Schriften und Zettel über Ablässe, Verzeichnisse derselben;
4. alle neuen Litaneien, die von den in den liturgischen Büchern der Kirche enthaltenen abweichen;
5. alle Gebetbücher, Gebetsformulare;
6. alle Katechismen, religiösen Unterrichtsbücher;
7. alle Bücher und Schriften, welche von der christlichen Sittenlehre, von der christlichen Vollkommenheit oder Mystik handeln;
8. alle Bücher, welche über die heilige Schrift, die Dogmatik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, natürliche Theologie, über die philosophische Ethik handeln; überhaupt alle Werke religiösen und ethischen Inhalts, oder in denen die Religion und die Sittlichkeit speciell berührt werden[3]).

---

1) Const. cit., n. 32: Nefas esto libros edere . . . . in quibus sortilegia divinatio . . . . aliaeque hujus generis superstitiones docentur et commendantur.

2) Zu den folgenden Nummern siehe Const. cit:, n. 13 zu 1 u. 2; n. 17 zu 3; n. 19 zu 4; n. 20 zu 5, 6, 7.

3) Const. cit., n. 41: Omnes fideles (also auch Laien) tenentur praeviae censurae ecclesiasticae eos saltem subjicere libros qui divinas scripturas (exegetische), sacram theologiam (dogmatische und moraltheologische), historiam ecclesiasticam (selbstverständlich auch kirchengeschichtliche Monographien), jus canonicum, theologiam naturalem (über die Theodice) ethicen, (moralphilosophische) aliasve hujusmodi religiosas aut morales disciplinas, ac generaliter scripta omnia, in quibus religionis et morum honestatis specialiter (!) intersit. Diese Bestimmung ist wörtlich einer Verordnung

d) Die Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften von kirchenfeindlicher oder unsittlicher Tendenz, wenn nicht ein gerechter und vernünftiger Grund hiefür vorliegt [1]);

e) die Veröffentlichung eines Werkes über irgend welchen Gegenstand von Seite eines Weltgeistlichen, ohne davon dem Diöcesanbischof Mittheilung gemacht und gegebenen Falls seinen Rath empfangen zu haben [2]);

Pius IX. v. 2. Juni 1848 für den Kirchenstaat entnommen (Acta Pii IX, I, p. 99—101). Feßler (Bücherverbot, S. 91 ff.) hat sie schon als Maßstab vorgeschlagen für eine generelle Regelung der Sache. Es ist zu beachten, daß Zeitschriften, welche den oben genannten Fächern gewidmet sind, nicht der Censurpflicht unterworfen sind. Die Person des Redakteurs bietet der Kirche genügende Garantie; auch dies entspricht Feßler's (a. a. O., S. 93) Vorschlägen.

1) Const. cit., n. 22: Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in hujusmodi (n. 21: qui religionem aut bonos mores data opera (!) impetunt) diariis, vel foliis, vel libellis periodicis quidquam, nisi suadente justa et rationabili causa publicet. Es ist nicht gefordert, daß der Verfasser zuerst sich bei competenter kirchlicher Stelle Erlaubniß erhole. Er wird nur im Gewissen verpflichtet, nicht ohne besonderen Grund an Zeitschriften und Zeitungen mitzuarbeiten, welche kirchenfeindlicher Tendenz sind. Er kann zur Rechenschaft gezogen werden von Seite des Bischofs, besonders falls es ein Geistlicher ist, und hat sich dann über die Beweggründe auszuweisen, ob sie justae et rationabiles sind. Kann er dies nicht, wird er nach erhaltener Mahnung straffällig. Der Grund, daß die Leser jener Zeitschriften dann doch zuweilen etwas Besseres vorgelegt erhalten, reicht nicht aus; denn das kann vom Leser eher zu einer Beschwichtigung des bösen Gewissens ausgenützt werden.

2) Const. cit., n. 42: Viri e clero saeculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant. Es ist nicht von einer Vorlage des Manuscriptes die Rede; auch nicht von einer geforderten Erlaubniß für die Drucklegung, sondern nur von einem Act der Reverenz gegen den kirchlichen Obern bestehend in der Anzeige der geplanten Herausgabe eines Buches. Findet der Bischof darin etwas Bedenkliches, so kann er nähere Information, eventuell Vorlage des Manuscriptes verlangen, um den Geistlichen von einem unbedachten Schritt zurückzuhalten. Nach dem Wortlaut ist es nicht klar, ob für censurpflichtige Werke auch die vorgängige Anzeige an den Diöcesanbischof gefordert wird; m. E. nicht.

f) die Uebernahme der Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften von Seite eines Weltgeistlichen ohne Erlaubniß seines Diöcesanbischofs[1]);

g) die anonyme oder pseudonyme Veröffentlichung von censurpflichtigen (oben lit. c., n. 1—8) Büchern und Schriften, wenn nicht der Bischof neben der Druckerlaubniß auch die Ermächtigung zur Anonymität gegeben hat[2]).

1) Const. cit., n. 42, Abs. 2: Iidem (viri ecclesiastici) prohibentur quominus absque praevia ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.

2) Const. cit., n. 43: Nullus liber censurae ecclesiasticae subjectus excudatur, nisi in principio nomen et cognomen tum auctoris, tum editoris praeferat, locum insuper et annum impressionis atque editionis. Quod si aliquo in casu, justas ob causas, nomen auctoris tacendum videatur, id permittendi penes ordinarium (ohne Zweifel jener des Verlegers) potestas sit. Die Kirche ist demnach keine Freundin der Anonymität; schon in dem Dekret des Gelasius (c. 3, D. 15) ist dies ausgesprochen; ebenso in der Instructio Clementis VIII, De impressione librorum § 1: Nullus (!) liber in posterum excudatur, qui non in fronte nomen cognomen et patriam (!) praeferat auctoris. Diese Bestimmung ist jetzt modificirt.

III.

Verlag und Verbreitung der Bücher.

Die Bestimmungen der neuen Constitution über den Verlag und die Verbreitung von Büchern erstrecken sich auf alle Buchhändler, die überhaupt unter dem Kirchengesetz stehen. Wenn in unserem Gesetze von Buchhändlern die Rede ist, welche „sich des katholischen Namens rühmen", so wird damit nicht die verpflichtende Kraft auf diese eingeschränkt, sondern nur betont, daß die Kirche wenigstens von ihnen eine gewissenhafte Befolgung ihrer Vorschriften erwartet. Auch wird wohl damit den Bischöfen ein Fingerzeig gegeben, daß sie eventuell nachdrücklich gegen Buchhändler einschreiten sollen, welche ihren katholischen Charakter betonen und gleichwohl Bücher drucken oder verbreiten, welche von der Kirche verworfen sind. Solcher Geschäftskatholicismus schlimmster Sorte könnte die Interessen der Kirche nur schädigen. Es ist ja klar, daß es peinlichst berührt, wenn auf Klagen, die ab und zu von Katholiken in Parlamenten über Verbreitung schlechter Bücher geführt werden, von den Gegnern geantwortet werden kann, daß die gerügten oder ihnen gleichwerthige Bücher bei katholischen Verlegern gedruckt worden seien, oder doch dort ebenso gut wie in anderen Buchhandlungen gekauft werden könnten. Ob die Befolgung der kirchlichen Vorschriften der Gewissenhaftigkeit der katholischen Buchhändler überlassen, oder eventuell durch Strafe erzwungen werden soll, um sie entweder dahin zu bringen, die verbotenen Schriften aus ihren Läden zu entfernen, oder doch die Bezeichnung ihrer Firmen als katholische aufzugeben, überläßt der Gesetzgeber den Bischöfen, ihrer Klugheit und Festigkeit in der Vertheidigung der kirchlichen Interessen. Das Gesetz stattet sie nur ausdrücklich mit Vollmacht aus; denn auch die hieher bezüglichen Bestimmungen sind als Strafgesetze charakterisirt. Gegen akatholische und sonstige kirchenfeindlich gesinnte Buchhändler einzuschreiten, wird wohl kaum möglich sein, da sich ihnen gegenüber eine wirksame Durchführung

des Kirchengesetzes nicht erzielen läßt. Dies vorausgeschickt, enthält unsere Constitution folgende Bestimmungen, welche für den Verlag und die Verbreitung von Büchern bedeutsam sind.

A. Unter Strafe der von selbst eintretenden, dem Papste speciell vorbehaltenen Excommunication ist auch den Buchhändlern verboten:

Bücher, Broschüren und in Heftform erscheinende Zeitschriften ohne ausdrückliche Erlaubniß auf Lager zu halten, zu drucken, zu verlegen, durch Reclameverbreitung zu empfehlen, welche von einem notorischen Apostaten oder Häretiker verfaßt sind, und in welchen religiöse Irrthümer vorgetragen und vertheidiget werden; desgleichen Werke, welche vom Papste durch besonderes Dekret und unter Anführung des Titels verworfen worden sind[1]).

1) Const. cit., n. 47: Omnes et singuli scienter . . . . retinentes . . . . . . sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos . . . . . . imprimentes et quomodolibet defendentes, excommunicationem ipso facto incurrunt Romano Pontifici speciali modo reservatam. Vergl. dazu oben S. 16 f. Wenn Buchhändler ohne specielle Erlaubniß, die ihnen in n. 46 der Constitution zu erholen aufgetragen ist, solche Bücher auf Lager halten, dann sind sie unbefugte retinentes und verfallen den Strafen dieser. Wenn sie auch die Erlaubniß der römischen Indexcongregation erhalten haben, und ihnen dadurch der Verkauf dieser Bücher erlaubt worden ist, so ist es ihnen doch nicht gestattet durch Versendung von Reclamen, z. B. Weihnachtscatalogen, solche Werke zu verbreiten; das wäre ein defendere und die quomodolibet defendentes fallen unter die Strafe. Auch wenn ein solches Buch seines wissenschaftlichen Werthes wegen gelobt wird, darf dies nicht so geschehen, daß dadurch auch der verwerfliche Inhalt gewissermaßen empfohlen wird. Lugo, De fide, disp. XX, n. 24; Arndt, l. c., p. 240. Es soll dabei immer darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur die mit kirchlicher Leselicenz Ausgestatteten es sich anschaffen könnten. Bezüglich der imprimentes herrscht am meisten Streit. D'Annibale, l. c., n. 38, meint: Jure naturali seien darunter auch die in moralischer Weise auf die Bewerkstelligung des Druckes Einwirkenden zu verstehen, also der Verleger (typographus editor), der Corrector, der die Druckkosten eventuell Bestreitende; jure canonico, und diese allein unterliegen der Strafe, seien nur die physisch beim Druck Thätigen (Setzer, Maschinisten) unter den imprimentes im Sinne dieses Gesetzes gemeint. Das heißt man aber doch die Dinge auf den Kopf stellen. Dann

B. Unter Strafe der von selbst eintretenden, nicht vorbehaltenen Excommunication ist verboten, ohne ausdrückliche und schriftliche Druckerlaubniß die heilige Schrift oder einzelne Bücher derselben, oder Commentare und Anmerkungen dazu zu drucken [1]).

C. Unter arbiträrer Strafe ist verboten:

a) Der Druck und Verlag aller verbotenen Schriften (II. A u. B) auch aller Uebersetzungen derselben, also auch aller Bücher, welche entweder vom heiligen Stuhl oder vom Diöcesanbischof ausdrücklich verboten, oder welche auf den Index gesetzt worden sind, oder welche ohnedies nach den allgemeinen Grundsätzen als verbotene bezeichnet werden müssen. Neudruck oder Neuauflage solcher Bücher forderte die Genehmigung der Indexcongregation [2]);

b) der Druck und Verlag aller Bücher, für welche die kirchliche Censur vorgeschrieben (III, B, c, n. 1—8), so lange die Druckerlaubniß nicht gewährt ist, oder doch sicher erwartet werden darf. Die Druckerlaubniß ist auch für jede Neuauflage und für Uebersetzungen aus anderen Sprachen gefordert [3]);

---

hat der Gesetzgeber die Hauptschuldigen **nicht** treffen wollen, sondern nur jene armen Arbeiter, die in der Regel gar nicht übersehen können, worum es sich handelt. M. E. sind unter imprimentes **sicher** der Verleger, der Drucker, wenn er vom Verleger verschieden ist, wahrscheinlich auch der Corrector (als legens) zu verstehen, nicht aber das übrige Personal. Arndt, l. c., p. 242, nennt als sicher Schuldige: **Verleger**, Drucker, Setzer, Corrector.

1) Const. cit., n. 48: Qui sine ordinarii approbatione sacrarum scripturarum libros, vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt ..... incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam. Unter den imprimentes sind hier dieselben zu verstehen, wie in der vorigen Anmerkung, umsomehr, als beide Censuren sich in unserer Constitution unmittelbar folgen. Daß aber diese Censur, welche schon im Tridentinum (Sessio IV) enthalten ist, die **Verleger** in's Auge faßt, geht aus dem Text jenes Dekretes und aus der Instruction Clemens' VIII. De impressione II., § VI, klar hervor. Damit scheint mir auch die Frage für die vorige Anmerkung entschieden.

2) Const. cit., n. 31: Libros ab apostolica sede proscriptos nemo audeat iterum in lucem edere: quod si ex gravi et rationabili causa etc. Bezüglich der Uebersetzungen vergl. n. 45.

3) Const. cit., n. 44: Noverint typographi et editores librorum novas ejusdem operis approbati editiones, novam approbationem exigere, hanc

c) der Druck von censurpflichtigen Büchern, ohne Angabe des Druckortes, der Zeit des Erscheinens und des Namens des Verlegers und des Verfassers, wenn nicht dessen Anonymität ausdrücklich vom Bischof gestattet wurde [1]);

d) die Herstellung neuer Ausgaben des Missale, Brevier, Rituale, Cäremoniale und Pontificale und aller anderen officiellen liturgischen Bücher, wenn sie nicht genau den authentischen römischen Ausgaben entsprechen [2]) und daraufhin vom censurberechtigten Bischof geprüft sind;

e) der Verkauf von verbotenen Büchern ohne ausdrückliche, durch den Bischof zu erholende Erlaubniß der Indexcongregation; auch nach erhaltener Erlaubniß darf der Verkauf nur an solche geschehen, welche vermuthlich zur Lectüre befugt sind;

f) der Verkauf, die Ausleihung und Aufbewahrung von Büchern unsittlichen Inhalts, wozu jedoch die älteren und neueren Classiker, auch wenn sie sittlich anstößige Stellen enthalten, nicht gerechnet werden. Erlaubniß zur Verbreitung dieser Klasse von Büchern kann nie gegeben werden;

g) die Herstellung irgend welcher Bilder Christi, der seligsten Jungfrau Maria, der Engel und der Heiligen, ohne die Erlaubniß des zuständigen Bischofs [3]) und der Verkauf der gesetzwidrig hergestellten Bilder;

---

insuper textui originali tributam ejus in aliud idioma versioni non suffragari.

1) Const. cit, n. 43: Nullus liber censurae ecclesiasticae subjectus excudatur nisi in principio nomen et cognomen tum auctoris tum editoris praeferat, locum insuper et annum impressionis etc.

2) Const. cit., n. 18: In authenticis editionibus Missalis, Breviarii Ritualis, Caeremonialis episcoporum, Pontificalis romani, aliorumque librorum liturgicorum (z. B. Horae diurnae, Officia hebdomadis sanctae u. s. w.), a Sancta Sede Apostolica approbatorum, nemo quidquam immutare praesumat: sis ecus factum fuerit, hae novae editiones prohibentur. Die Constatirung genauester Uebereinstimmung ist Sache des zuständigen Bischofs. Es ist das in den Constitutionen Clemens VIII. und Urban VIII., welche am Anfang dieser Bücher abgedruckt sind, bestimmt ausgesprochen.

3) Imagines quomodocunque impressae Domini Nostri Jesu Christi, B. Mariae V., angelorum atque sanctorum vel aliorum servorum Dei ab

h) die Verbreitung falscher, vom heiligen Stuhl verworfenen oder widerrufener Ablässe[1]).

Eine Strafe für die Verleger liegt auch darin, daß gewisse Bücher und alle Bilder ohne Weiteres als verbotene gesetzlich charakterisirt sind, wenn sie ohne die kirchliche Druckerlaubniß erscheinen. Dadurch ist ihre Verbreitung unter den Katholiken, falls die berufenen kirchlichen Organe warnen, unmöglich gemacht. Aber nicht alle censurpflichtigen literarischen und typographischen Erscheinungen fallen durch die Umgehung der Druckerlaubniß ohne Weiteres in die Klasse der verbotenen; das Gesetz scheidet hier vielmehr aus[2]).

---

ecclesiae sensu et decretis difformes omnino vetantur. Eingehendere Vorschriften in diesem Punkt enthielten die Indexdekrete Benedict XIV. § III; da im Text von Bildern die Rede, die ab ecclesiae sensu et decretis (!) difformes sind, so dürften die Vorschriften dieses Papstes wenigstens doctrinellen Werth auch für die Zukunft behaupten. Es ist hauptsächlich verboten, Verstorbene mit den Abzeichen der Heiligen (Aureola) darzustellen, bevor sie von der Kirche dieser Ehre theilhaft geworden, ferner die Darstellung Jesu Christi und der seligsten Jungfrau in einer von der Tradition abweichenden Form, namentlich im Gewand bestimmter Orden; sodann Darstellungen, welche indecent sind. Es galten diese Vorschriften allgemein und mußten auch von Malern beachtet werden. — In der neuen Constitution werden blos Bilder in Betracht genommen, welche auf mechanischem Weg irgendwie (quomodocunque) vervielfältiget werden, also Stahl- und Kupferstiche, Oelfarbendrucke, xylographische, lithographische Vervielfältigungen u. s. w. Bilder, welche vor dem Erscheinen unserer Constitution bereits hergestellt waren, dürfen natürlich noch verkauft werden. Nur sind notorisch ungeziemende (nicht technisch schlechte) Darstellungen verboten; solche cursiren indessen kaum mehr. Dagegen ist nunmehr für allen Neudruck von Bildern, mag er wie immer (quomodocunque) bewerkstelliget werden, die Druckerlaubniß gefordert; wird dieselbe umgangen, so sind die Bilder verboten. Bei dieser Censur kann offenbar auch auf technische Vollendung einigermaßen gedrungen werden; denn schlechte Bilder reizen eher die Frivolität, als daß sie die Andacht nähren. — Die Bestimmung der Constitution, sie ist im Schluß des cit. n. enthalten, lautet: Novae vero, sive preces habeant adnexas sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur.

1) Const. cit., n. 16. der Fall wird selten sein.

2) Die Ausscheidung ist nur implicite gemacht und liegt darin, daß die einen Werke unter dem tit. I de prohibitione librorum der Constitution aufgeführt werden, falls nicht die kirchliche Druckerlaubniß dafür vorliegt, dagegen von den anderen (theologischen, religionsphilosophischen und moralphilosophischen Inhalts) nur sub tit. II de censura librorum die Rede ist. Wenn also

Als verboten gelten bei Umgehung der kirchlichen Censur ohne Weiteres [1]):

1. alle Heiligenbilder, jeden Formates und jeder Herstellungsart, ob mit Gebeten versehen oder nicht;
2. alle Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen;
3. alle Bücher über Ablässe, alle Verzeichnisse derselben, Ablaß-Zettel und -Büchlein;
4. alle Gebet-, Andachts-, Betrachtungs-Bücher, Katechismen, religiöse Unterrichtsbücher, alle Bücher über christliche Sittenlehre, Ascese und Mystik;
5. alle Bücher und Schriften, in welchen neue Andachten eingeführt werden wollen, wenn auch deren rein privater Charakter genügend betont ist;
6. alle Ausgaben der heiligen Schrift, Commentare, Anmerkungen dazu.

Dagegen sind an sich nicht als verbotene Bücher trotz der Umgehung der kirchlichen Censur charakterisirt, die Werke über Dogmatik, Moral (?) [2]), Kirchengeschichte, Kirchenrecht, natürliche Theologie, Ethik und sonstige Werke religiösen Inhalts, sofern sie nicht unter die eben n. 1—6 aufgezählten gerechnet werden müssen, oder sofern sie nicht aus anderen Gründen in die Klasse der verbotenen Bücher fallen; etwa weil sie von Akatholiken geschrieben sind, Irrthümer vertheidigen u. dgl.

---

auch diese Censur umgangen wird, so rücken diese Werke dadurch noch nicht eo ipso in die Classe der libri prohibiti ein, denn unter diesem Titel ist von ihnen nicht die Rede.

1) Zu den folgenden Nummern sind zu vergleichen: n. 15 der Constitution zu 1; n. 13 zu 2; n. 17 zu 3; n. 20 zu 4; n. 13 zu 5; nn. 7, 8, 48 zu 6.

2) Es wird dazu ein Fragezeichen gemacht, weil n. 20 der Constitution die Rede ist von libris . . . . . doctrinae institutionisque religiosae, moralis, asceticae, mysticae. Meines Erachtens ist an jener Stelle nicht von rein wissenschaftlichen Werken die Rede, sondern von Volksbüchern, oder doch solchen, welche nicht eigentlich an ein theologisches Fachpublicum sich wenden. Salvo meliori.

IV.

Censur.

Die Censur ist entweder eine strafrechtliche oder eine verwaltungsrechtliche Maßregel und hat im letzteren Falle nur vorbeugenden Charakter. Die strafrechtliche Censur erstreckt sich auf bereits erschienene, zuweilen auch auf noch in der Fortsetzung begriffene Werke, Zeitschriften, Journale. Sie besteht darin, daß die betreffenden literarischen Erscheinungen als kirchlich incorrekt, d. h. als gegen die kirchliche Glaubenslehre oder gegen das christliche Sittengesetz verstoßend bezeichnet werden, sei es nun ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Stellen. Die Consequenz der Censurirung ist das Verbot der Lektüre und Weiterverbreitung des Buches. Die Censurirung kann geschehen durch ein specielles Dekret des zuständigen kirchlichen Obern, das sich lediglich mit der Verwerfung dieses Werkes und der darin enthaltenen Irrthümer befaßt, oder auch durch einfache Einrückung eines Buches in das officielle Verzeichniß (Index) verbotener Bücher. Die erste Art der Verwerfung ist ein Beweis dafür, daß der kirchliche Gesetzgeber ein besonderes Gewicht auf die Unterdrückung jenes Werkes legt. Die Censurirung des Werkes ist noch kein Urtheil über die Rechtgläubigkeit des Verfassers; es kann jedoch davon Veranlassung genommen werden, den Verfasser bezüglich derselben in Untersuchung zu ziehen.

Competent zur Uebung der Censur im strafrechtlichen Sinne ist der Papst (auch das legitime allgemeine Concil), und sein Urtheil hat verpflichtende Kraft für die ganze Kirche[1]). Selten übt indessen der Papst unmittelbar die Censur[2]); Regel ist die Censurirung durch die

1) Const. cit., n. 45: Libri ab Apostolica Sede damnati ubique gentium prohibiti censeantur et in quodcunque vertantur idioma.

2) Vor der Einrichtung der Indexcongregation war freilich dieser Fall der regelmäßige; seitdem werden nur sporadisch solche Censurirungen durch den Papst selbst vorgenommen; doch fehlen auch der neueren Zeit solche Beispiele nicht; vergl. oben S. 17. Anm. 4.

Congregation des Index. Dieselbe besteht aus circa zwanzig Cardinälen nebst einer großen Anzahl von Consultoren und Relatoren[1]). Wo es sich um Irrthümer dogmatischer Natur handelt, ist auch die Congregation der Inquisition (St. Officium) competent. Vielfach gehen die beiden Congregationen bei Verurtheilungen gemeinsam vor. Die Censur als vorbeugende Verwaltungsmaßregel ist nur in wenigen Ausnahmefällen den römischen Congregationen vorbehalten.

Auch der Bischof kann die Censur in strafrechtlichem und in verwaltungsrechtlichem Sinne üben; er ist der berufene Wächter der Reinheit des Glaubens und der Unverletzlichkeit christlicher Sitte in seiner Diöcese. Auf Grund der Bestimmungen unserer Constitution steht bezüglich der bischöflichen Censurbefugniß Folgendes fest:

a) Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, schlechte, dem Glauben oder der Sittlichkeit gefährliche Bücher, Zeitschriften, Zeitungen unter namentlicher Aufführung der Titel zu verbieten und sie wegzunehmen[2]). Wird Exemtion eingewendet gegen das Einschreiten des Bischofs, so kann er auch als Delegat des apostolischen Stuhles die bezügliche Verordnung aufrecht halten und gegen Alle durchführen[3]). Ein solches Verbot verpflichtet alle Diöcesanen unter schwerer Sünde zur Nachachtung, und gegen Verächter desselben kann mit kirchlichen Strafen eingeschritten werden. Wo es sich um schwierigere Materien handelt, also um Bücher und Schriften, in welchen der Irrthum und der Gegensatz zum Sittengesetz nicht offen

1) Bangen, Die römische Curie, Münster 1854, S. 135 ff. Das Verfahren ist in der Constitution Benedict XIV. Sollicita ac provida, von der schon oben (S. 6) die Rede, genauestens und sicherstens geordnet.

2) Das erhellt indirekt aus n. 26 Const. cit. und ist direkt ausgesprochen in n 29: Ordinarii, etiam tamquam delegati Sedis Apostolicae, libros, aliaque scripta noxia in sua dioecesi edita vel diffusa proscribere, et e manibus fidelium auferre *studeant*. Auch n. 21 Abs. 2 wird die Verpflichtung den Bischöfen eingeschärft, der schlechten Presse entgegenzutreten.

3) Dies hat der Beisatz „etiam tamquam delegati Sedis Apostolicae" zu bedeuten; eine mit Berufung darauf gegebene Vorschrift bindet also auch die exemten Regularen, über welche der Bischof ordinarie keine Gewalt hat. Die Doktrin faßt freilich jenen Beisatz vielfach im Sinne der cumulativen Jurisdiktion; indessen scheint hier die Erklärung Hinschius', Kirchenrecht, I, S. 177 f., die einzig zutreffende.

auf der Hand liegt, soll der Bischof sich der Verurtheilung enthalten, sondern die römischen Behörden anrufen, da diesen ein reicheres und auserleseneres Gelehrtenmaterial für die Prüfung zur Verfügung steht. Dasselbe gilt dann, wenn es die Lage der Dinge, z. B. die Größe und Ausbreitung des Aergernisses, wünschenswerth erscheinen läßt, daß die oberste kirchliche Auctorität einschreite, da ihre Acte nicht blos von ausgedehnterer, sondern naturgemäß auch intensiverer Wirkung sind [1]).

b) Der Bischof hat sodann die Präventivcensur zu üben hinsichtlich jener in seiner Diöcese erscheinenden Bücher, Schriften und religiösen Bilder, welche nach den Bestimmungen unserer Constitution der vorgängigen Druckerlaubniß bedürfen [2]); es sind dies [3]):

1. Die Ausgaben der heiligen Schrift, sei es in welcher Sprache immer; nur die Ausgaben in der Volkssprache ohne Anmerkungen benöthigen die Approbation des heiligen Stuhles;
2. alle Werke über die heilige Schrift und ihre einzelnen Bücher; alle Commentare und Anmerkungen dazu;
3. alle Bücher und Schriften, in welchen neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählt werden;
4. alle Bücher und Schriften, in welchen neue Andachten eingeführt werden, auch wenn sie deren rein privaten Charakter genügend betonen;
5. alle Bücher, Schriften und Zettel über Abläße, alle Verzeichnisse derselben;
6. alle neuen Litaneien, die von jenen in den officiellen liturgischen Büchern enthaltenen abweichen;

---

1) Const. cit., n. 29: Ad apostolicum judicium ea deferant (ordinarii) opera vel scripta, quae subtilius examen exigunt vel in quibus ad salutarem effectum consequendum supremae auctoritatis sententia requiri videatur.

2) Const. cit., n. 35.

3) Zu den folgenden Nummern vergleiche: n. 7 u. 48 der Constitution zu 1 u. 2; n. 13 zu 3; n. 17 zu 5; n. 19 zu 6; n. 20 zu 7 u. 8; n. 41 zu 9; n. 15 zu 10.

7. alle Gebet- und Andachtsbücher, Katechismen, religiösen Unterrichtsbücher;
8. alle Bücher und Schriften, welche Unterricht über die christliche Sittenlehre, Ascese und Mystik geben;
9. alle Bücher über Dogmatik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, natürliche Theologie, philosophische Ethik, überhaupt alle Werke, welche Religion und Sittengesetz speciell berühren;
10. alle religiösen Bilder, seien sie wie immer technisch vervielfältiget.

Die Censurbefugniß, insofern sie vorbeugende Verwaltungsmaßregel ist, haben auch die Regularobern, jedoch nur hinsichtlich der von ihren Ordensuntergebenen edirten Bücher und zwar cumulativ mit den Bischöfen[1]), wo deren Druckerlaubniß gefordert ist.

Was die Ausübung der Censurbefugniß auf Seite der Bischöfe anlangt, so enthält darüber die Constitution ebenfalls wichtige Bestimmungen, welche erkennen lassen, daß die Kirche das größte Gewicht auf diese Einrichtung legt und daß es ihr nicht um eine geschäftsmäßige, möglichst oberflächliche, sondern um eine genaue mit großer Gewissenhaftigkeit geübte Censur der zum Druck zu befördernden Bücher zu thun ist. Es können damit ärgerliche Vorkommnisse, wie wir deren Zeugen in letzter Zeit waren, und die nun hohnlachende Gegner zu unserem Nachtheil ausnutzen, unmöglich gemacht werden. Nach dem Willen der Constitution sollen:

1. Zum Censorenamt nur Männer hervorragender Frömmigkeit und Gelehrsamkeit gewählt werden, für jedes einzelne Werk solche, welche in der einschlägigen Disciplin gründlich erfahren sind, und die auch den Muth der Unparteilichkeit nach allen Seiten hin besitzen. Der Bischof ist hier an keinen bestimmten Kreis von Personen gebunden. Er kann Geistliche und Laien mit dem Censorenamt betrauen, Diöcesane und Nichtdiöcesane, einen Einzelnen oder Mehrere, welche entweder successiv oder

1) Const. cit., n. 36: Regulares praeter episcopi licentiam meminerint teneri se sacri concilii Tridentini decreto operis in lucem edendi facultatem a praelato cui subjacent obtinere. Utraque concessio in principio vel in fine operis imprimatur. Die Regularen bedürfen für alle Werke ohne Ausnahme die Genehmigung der Ordensobern, aber nicht in allen, sondern nur in den eben n. 1—10 aufgeführten Fällen jene des Bischofs.

collegial darüber zu referiren haben. Alle mit dem Amt Betrauten sollen nur Gottes Ehre und den Nutzen des christlichen Volkes im Auge haben[1]);

2. Aufgabe des Censors ist nicht, den wissenschaftlichen oder literarischen Werth des vorgelegten Manuskriptes zu prüfen, dafür bleibt der Verfasser voll und ganz verantwortlich. Auch die Begünstigung oder Unterdrückung wissenschaftlicher Richtungen oder Ansichten ist nicht seine Aufgabe. Diese besteht einzig und allein darin, festzustellen, ob das betreffende Werk nichts enthalte, was der Lehre und den Gesetzen der katholischen Kirche oder der übereinstimmenden Lehre der katholischen Schulen und Gelehrten widerspricht. Was also nicht klaren Aussprüchen der Päpste, der allgemeinen Concilien widerspricht, was auch unter den treu kirchlich gesinnten Gelehrten noch als offene Frage angesehen wird, über welche man, ohne in Widerspruch mit bestimmten Aussprüchen der Kirche zu gerathen, verschiedener Meinung sein darf, kann nicht als Grund der Verweigerung der Druckerlaubniß geltend gemacht werden. Auch wird den Censoren eingeschärft, daß sie die Aeußerungen des Verfassers in milderem Sinne interpretiren, wenn seiner Nationalität etwas zu Gute gehalten werden kann, oder wenn die Traditionen seiner Familie, der Schule, aus welcher er hervorgegangen

1) Const. cit., n. 38: Curent episcopi, quorum muneris est facultatem libros imprimendi concedere, ut eis examinandis spectatae pietatis et doctrinae viros adhibeant, de quorum fide et integritate sibi pollicere queant, nihil eos gratiae daturos nihil odio, sed omni humano affectu posthabito, dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem. Schon Leo X. hat in der ersten gemeinrechtlichen Constitution Inter sollicitudines, § 2, mit Nachdruck betont, daß die zu censurirenden Bücher einem Fachmann zur Durchsicht zu übergeben seien; dasselbe verlangt die Indexregel X, ebenso Clemens VIII., De correctione librorum, § 1; De impressione, § V; am eingehendsten spricht sich Benedict XIV. hierüber aus in der wiederholt citirten Constitution Sollicita ac provida, § 13. Als Censoren verlangt er homines vitae integros, probatae doctrinae, maturo judicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio personarumque acceptione alienos; qui aequitatem libertatemque judicandi cum prudentia et veritatis zelo conjungunt. § 16: . . . . ii solum admittantur, qui scientiam rerum, quas libri continent, diuturno studio acquisitam possideant.

ist, des Institutes, dem er angehört, erwarten lassen, daß er keine kirchenfeindlichen Ansichten vertreten will[1];

3. die Censur darf offenbar auch so gehandhabt werden, daß die Druckbogen dem Censor der Reihe nach vor ihrer letzten Correctur zugestellt werden, wenigstens dann, wenn vom Verfasser und Verleger erwartet werden kann, daß sie Einwendungen des Censors beachten und entsprechende Correctur eintreten lassen[2];
4. die Druckerlaubniß muß, wenn gegen das Buch kein Einwand erhoben werden kann, ohne jegliche Gratification und zwar schriftlich gegeben werden. Dieselbe ist ihrem authentischen Wortlaut nach entweder am Anfang oder am Schluß des Werkes oder an beiden Stellen zugleich abzudrucken. Die Druckerlaubniß erhält nicht der Verleger, sondern der Verfasser[3];

---

1) Const. cit., n. 39: De variis opinionibus atque sententiis (juxta Benedicti XIV praeceptum) animo a praejudiciis omnibus vacuo judicandum sibi esse censores sciant Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studia partium reponant. Ecclesiae sanctae dogmata et communem catholicorum doctrinam, quae conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum constitutionibus atque doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant. Auch über diesen Gegenstand hat sich Clemens VIII. in seiner Instructio de correctione ll., § II, näher verbreitet und den mit dem Censoramt Betrauten wird sie, wenn auch jetzt ihres verbindlichen Charakters entkleidet, doch stets eine gute Direktive bleiben. Am schönsten spricht sich hierüber Benedict XIV. in der citirten Constitution, §§ 17, 18, 19, aus.

2) Meines Wissens ist das nunmehr die herkömmliche Art der Uebung der Censur geworden, weil sie bequemer ist als die von Clemens VIII. Instructio, De impressione, § IV, vorgeschriebene; es mußten darnach zwei Manuscripte hergestellt werden, von welchen eines der Censor, ein anderes der Drucker benutzte. Nach vollendetem Druck wurde vor Ausgabe des Werkes ein Vergleich angestellt zwischen dem beim Censor reponirten Manuscript und dem Druck, um die volle Uebereinstimmung zu constatiren. Die abweichend vom ältern Recht gegebene Befugniß, die Druckerlaubniß an der Spitze oder am Ende des Buches abzudrucken, scheint mir die moderne Praxis, die jedenfalls in Rom bekannt ist, implicite zu rechtfertigen.

3) Const. cit., n. 40: Absoluto examine, si nihil publicationi (auch darin liegt eine Zulassung der neueren Praxis in Ausübung der Censur) libri obstare videbitur, ordinarius, in scriptis et omnino gratis, illius publicandi licentiam, in principio vel in fine operis imprimendam, auctori (!) concedat.

5. über jene Werke seiner Diöcesangeistlichen, welche rein profane Gegenstände behandeln, und welche nicht in die Classe der censurpflichtigen Bücher (oben b, n. 1—10) fallen, braucht der Bischof keine Censur zu üben, braucht auch nicht die Druckerlaubniß zu geben. Er nimmt lediglich die Anzeige von dem bevorstehenden Erscheinen des Buches entgegen und kann eventuell von dessen Veröffentlichung abrathen. Ein eigentliches Verbot scheint er dem Wortlaut der Constitution nach nicht geben zu können, doch erwartet die Kirche, daß dem Cleriker auch der Rath des Bischofs genüge[1]).

Den römischen Congregationen sind zur Censur vorbehalten:

1. Alle Bücher und Schriften, welche sich auf die Beatification und Canonisation der Diener Gottes irgendwie beziehen[2]);
2. alle Sammlungen der Decrete der verschiedenen römischen Congregationen[3]).

Die kirchliche Censur im strafrechtlichen Sinn wird, wenigstens von den römischen Congregationen, in der Regel nur geübt, wenn ein Buch dort angezeigt worden ist. Unsere Constitution gibt auch nähere Anordnungen über diese Anzeigepflicht. Die Pflicht, schlechte und verderbliche Bücher bei den kirchlichen Behörden zu denunciren besteht an sich für alle Katholiken und zwar nicht blos als naturrechtliche, sondern auch als kirchengesetzliche[4]). Wo Jemand wahrnimmt, daß schlechte Bücher verbreitet und damit Unheil gestiftet wird, ist er gehalten, die ihm zunächststehenden kirchlichen Organe, das ist die Seelsorgsgeistlichkeit[5]), darauf aufmerksam zu

---

1) Darüber ist oben (S. 32) schon das Nöthige gesagt.

2) Const. cit., n. 32.

3) Const. cit., n. 33.

4) Const. cit., n. 27. Quamvis catholicorum omnium sit, maxime eorum, qui doctrina praevalent, perniciosos libros episcopis aut Apostolicae Sedi denunciare; id tamen speciali titulo pertinet ad nuntios, delegatos apostolicos, locorum ordinarios atque retores universitatum doctrinae laude florentium. Man wird kaum in den Eingangsworten dieses Rechtssatzes eine bloße Erinnerung an die naturrechtliche Pflicht der Anzeige schlechter Bücher finden können, sondern sagen müssen, daß eine kirchengesetzliche Pflicht neben jener, wenn auch in aller Milde, auferlegt werden will, und zwar allen Katholiken, Geistlichen und Laien, namentlich den Gelehrten.

5) Wenn auch die Bischöfe im Text genannt sind, so ist damit nicht gesagt, daß direkt bei ihnen Anzeige erstattet werden müßte.

machen, wenn er nach Lage der Dinge nicht etwa annehmen darf, daß dieselbe ohnedies davon Kenntniß habe, oder wenn ihm nicht Unannehmlichkeiten daraus erwachsen. Die Fassung, welche der Gesetzgeber gewählt, läßt annehmen, daß er die gewöhnlichen Gläubigen von ihrer Pflicht dann schon entbinden will, wenn diese Unannehmlichkeiten irgendwie erheblicher Art sind. Auch bezüglich der Seelsorgsgeistlichkeit darf angenommen werden, daß sie nicht über eine nach den Regeln der Klugheit, allerdings nicht der Bequemlichkeit oder Furchtsamkeit, geordnete seelsorgerliche Behandlung hinaus verpflichtet werden will[1]). Das schließt allerdings eventuell die besondere oder doch gelegentliche (im Osterbericht) Berichterstattung an den Bischof in sich, dann nämlich, wenn es der Anrufung einer höheren Auctorität zur Beseitigung des Mißstandes bedarf. Eine officielle Denunciation bei den römischen Behörden wird aber als Pflicht nur den Nuntien, den päpstlichen Delegaten, den Bischöfen und den Rectoren der Universitäten auferlegt. Alle anderen können sich damit begnügen, den Bischöfen schlechte Bücher zu denunciren. Sie sind freilich auch rechtlich befugt[2]), gefährliche Bücher den römischen Censurbehörden (der Congregatio Inquisitionis oder der Congregatio Indicis) anzuzeigen.

Der Anzeigende darf, sowohl wenn er beim Bischof, als wenn er in Rom die Anzeige erstattet, sicher sein, daß sein Name verschwiegen bleibt[3]). Es hat auch gar keinen Sinn, dem Auctor diesen Namen mitzutheilen; denn das Buch wird nicht auf die Anzeige hin schon verurtheilt, sondern nur in einem höchst genauen, sicher geordneten und wohlwollenden rechtlichen Verfahren von gewissenhaften und competenten Richtern geprüft. Die Person des Delators spielt hier keine Rolle mehr. Er hat zwar bei Erstattung der Anzeige die Stellen, welche

---

1) Die Geistlichkeit ist zu verstehen unter denen, qui doctrina praevalent. Aber es wird ihr nicht in strengerer Weise die Pflicht auferlegt, als den übrigen Katholiken.

2) Es liegt dies in den Eingangsworten der n. 27, wo von einer Anzeige beim Bischof oder beim heiligen Stuhl gesprochen wird.

3) Const. cit., n. 28: Expedit (!) ut in pravorum librorum denunciatione non solum libri titulus indicetur, sed etiam quoad fieri potest (!), causae exponantur, ob quas liber censura dignus existimatur. Iis autem ad quos denunciatio defertur, sanctum erit, denunciantium nomina (jede anonyme Denuntiation wird im vorhinein unbeachtet gelassen) secreta servare.

die Censurirung des Buches zu verdienen scheinen, näher zu bezeichnen und auch sonstige Gründe anzugeben, welche dieselbe als wünschenswerth erscheinen lassen, aber das hat nur Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens. Das Resultat desselben ist vom Delator in keiner Weise abhängig. Eine Mittheilung seines Namens an den Auctor könnte und müßte ihm höchstens Unannehmlichkeiten bereiten und würde nur Andere abschrecken, ihre Pflicht zu thun. Indessen möge sich Jeder sagen, daß die Kirche keine Freundin eines gehässigen Delatorenthums ist, und daß ihr in der Regel ein schlechter Dienst erwiesen wird, wenn in anderen als wahrhaft dringenden Fällen die Censurbehörden angerufen werden.

Anhang.

CONSTITUTIO APOSTOLICA
DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM.

LEO EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Officiorum ac munerum, quae diligentissime sanctissimeque servari in hoc apostolico fastigio oportet, hoc caput atque haec summa est, assidue vigilare atque omni ope contendere, ut integritas fidei morumque christianorum ne quid detrimenti capiat. Idque, si unquam alias, maxime est necessarium hoc tempore, cum, effrenatis licentia ingeniis ac moribus, omnis fere doctrina, quam servator hominum Iesus Christus tuendam Ecclesiae suae ad salutem generis humani permisit, in quotidianum vocatur certamen atque discrimen. Quo in certamine variae profecto atque innumerabiles sunt inimicorum calliditates artesque nocendi: sed cum primis est plena periculorum intemperantia scribendi, disseminandique in vulgus quae prave scripta sunt. Nihil enim cogitari potest perniciosius ad inquinandos animos per contemptum religionis perque illecebras multas peccandi. Quamobrem tanti metuens mali, et incolumitatis fidei ac morum custos et vindex Ecclesia, maturrime intellexit, remedia contra eiusmodi pestem esse sumenda: ob eamque rem id perpetuo studuit, ut homines, quoad in se esset, pravorum librorum lectione, hoc est pessimo veneno, prohiberet. Vehemens hac in re studium beati Pauli viderunt proxima originibus tempora: similique ratione perspexit sanctorum Patrum vigilantiam, iussa episcoporum, Conciliorum decreta, omnis consequens aetas.

Praecipue vero monumenta litterarum testantur, quanta cura diligentiaque in eo evigilaverint romani Pontifices, ne haereticorum scripta, malo publico, impune serperent. Plena est exemplorum vetustas. Anastasius I scripta Origenis perniciosiora, Innocentius I Pelagii, Leo magnus Manichaeorum opera omnia, gravi edicto damnavere. Cognitae eadem de re sunt litterae *decretales* de recipiendis et non recipiendis libris, quas Gelasius opportune dedit. Similiter, decursu aetatum, Monotheletarum, Abaelardi, Marsilii Patavini, Wicleffi et Hussii pestilentes libros, sententia apostolicae Sedis confixit.

Saeculo autem decimo quinto, comperta arte nova libraria, non modo in prave scripta animadversum est, quae lucem aspexissent, sed etiam ne qua eius generis posthac ederentur, caveri coeptum. Atque hanc providentiam non levis aliqua caussa, sed omnino tutela honestatis ac salutis publicae per illud tempus postulabat: propterea quod artem per se optimam, maximarum utilitatum parentem, christianae gentium humanitati propagandae natam, in instrumentum ingens ruinarum nimis multi celeriter deflexerant. Magnum prave scriptorum malum, ipsa vulgandi celeritate maius erat ac velocius effectum. Itaque saluberrimo consilio cum Alexander VI, tum Leo X decessores Nostri, certas tulere leges, utique congruentes iis temporibus ac moribus, quae officinatores librarios in officio continerent.

Mox graviore exorto turbine, multo vigilantius ac fortius oportuit malarum haereseon prohibere contagia. Idcirco idem Leo X, posteaque Clemens VII gravissime sanxerunt, ne cui legere, neu retinere, Lutheri libros fas esset. Cum vero pro illius aevi infelicitate crevisset praeter modum atque in omnes partes pervasisset perniciosorum librorum impura colluvies, ampliore ac praesentiore remedio opus esse videbatur. Quod quidem remedium opportune primus adhibuit Paulus IV decessor Noster, videlicet elencho proposito scriptorum et librorum, a quorum usu cavere fideles oporteret. Non ita multo post Tridentinae Synodi Patres gliscentem scribendi legendique licentiam novo consilio coercendam curaverunt. Eorum quippe voluntate iussuque lecti ad id praesules et theologi non solum augendo perpoliendoque Indici, quem Paulus IV

ediderat, dedere operam, sed Regulas etiam conscripsere, in editione, lectione, usuque librorum servandas: quibus Regulis Pius IV apostolicae auctoritatis robur adiecit.

Verum salutis publicae ratio, quae Regulas Tridentinas initio genuerat, novari aliquid in eis, labentibus aetatibus, eadem iussit. Quamobrem romani Pontifices nominatimque Clemens VIII, Alexander VII, Benedictus XIV, gnari temporum et memores prudentiae, plura decrevere, quae ad eas explicandas atque accommodandas tempori valuerunt.

Quae res praeclare confirmant, praecipuas romanorum Pontificum curas in eo fuisse perpetuo positas, ut opinionum errores morumque corruptelam, geminam hanc civitatum labem ac ruinam, pravis libris gigni ac disseminari solitam, a civili hominum societate defenderent. Neque fructus fefellit operam, quam diu in rebus publicis administrandis rationi imperandi ac prohibendi lex aeterna praefuit, rectoresque civitatum cum potestate sacra in unum consensere.

Quae postea consecuta sunt, nemo nescit. Videlicet cum adiuncta rerum atque hominum sensim mutavisset dies, fecit id Ecclesia prudenter more suo, quod, perspecta natura temporum, magis expedire atque utile esse hominum saluti videretur. Plures Regularum Indicis praescriptiones, quae excidisse opportunitate pristina videbantur, vel decreto ipsa sustulit, vel more usuque alicubi invalescente antiquari benigne simul ac provide sivit. Recentiore memoria, datis ad Archiepiscopos Episcoposque e principatu pontificio litteris, Pius IX Regulam X magna ex parte mitigavit. Praeterea, propinquo iam Concilio magno Vaticano, doctis viris, ad argumenta paranda delectis, id negotium dedit, ut expenderent atque aestimarent Regulas Indicis universas, iudiciumque ferrent, quid de iis facto opus esset. Illi commutandas, consentientibus sententiis, iudicavere. Idem se et sentire et petere a Concilio plurimi ex Patribus aperte profitebantur. Episcoporum Galliae extant hac de re litterae, quarum sententia est, necesse esse et sine cunctatione faciendum, ut *illae Regulae et universa res Indicis novo prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurarentur.* Idem eo tempore iudicium fuit Episcoporum Germaniae, plane petentium, ut *Regulae Indi-*

cis . . . recenti revisioni et redactioni submittantur. Quibus Episcopi concinunt ex Italia aliisque e regionibus complures.

Qui quidem omnes, si temporum, si institutorum civilium, si morum popularium habeatur ratio, sane aequa postulant et cum materna Ecclesiae sanctae caritate convenientia. Etenim in tam celeri ingeniorum cursu, nullus est scientiarum campus, in quo non litterae licentius excurrant: inde pestilentissimorum librorum quotidiana colluvies. Quod vero gravius est, in tam grandi malo non modo connivent, sed magnam licentiam dant leges publicae. Hinc ex una parte, suspensi religione animi plurimorum: ex altera, quidlibet legendi impunita copia.

Hisce igitur incommodis medendum rati, duo facienda duximus, ex quibus norma agendi in hoc genere certa et perspicua omnibus suppetat. Videlicet librorum improbatae lectionis diligentissime recognosci Indicem; subinde, maturum cum fuerit, ita recognitum vulgari iussimus. Praeterea ad ipsas Regulas mentem adiecimus, easque decrevimus, incolumi earum natura, efficere aliquanto molliores, ita plane ut iis obtemperare, dummodo quis ingenio malo non sit, grave arduumque esse non possit. In quo non modo exempla sequimur decessorum Nostrorum, sed maternum Ecclesiae studium imitamur: quae quidem nihil tam expetit, quam se impertire benignam, sanandosque ex se natos ita semper curavit, curat, ut eorum infirmitati amanter studioseque parcat.

Itaque matura deliberatione, adhibitisque S. R. E. Cardinalibus e sacro Consilio libris notandis, edere *Decreta Generalia* statuimus, quae infra scripta, unaque cum hac Constitutione coniuncta sunt: quibus idem sacrum Consilium posthac utatur unice, quibusque catholici homines toto orbe religiose pareant. Ea vim legis habere sola volumus, abrogatis *Regulis* sacrosanctae Tridentinae synodi iussu editis, *Observationibus, Instructione*, *Decretis*, *Monitis*, et quovis alio decessorum Nostrorum hac de re statuto iussuque, una excepta Constitutione Benedicti XIV *Sollicita et provida*, quam, sicut adhuc viguit, ita in posterum vigere integram volumus.

DECRETA GENERALIA
DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM.

TITULUS I.
DE PROHIBITIONE LIBRORUM.

CAPUT I.

De prohibitis apostatarum, haereticorum, schismaticorum, aliorumque scriptorum libris.

1. Libri omnes, quos ante annum MDC aut Summi Pontifices, aut Concilia oecumenica damnarunt, et qui in novo Indice non recensentur, eodem modo damnati habeantur, sicut olim damnati fuerunt: iis exceptis, qui per haec Decreta Generalia permittuntur.

2. Libri apostatarum, haereticorum, schismaticorum et quorumcumque scriptorum haeresim vel schisma propugnantes, aut ipsa religionis fundamenta utcumque evertentes, omnino prohibentur.

3. Item prohibentur acatholicorum libri, qui ex professo de religione tractant, nisi constet nihil in eis contra fidem catholicam contineri.

4. Libri eorundem auctorum, qui ex professo de religione non tractant, sed obiter tantum fidei veritates attingunt, iure ecclesiastico prohibiti non habeantur, donec speciali decreto proscripti haud fuerint.

CAPUT II.

De editionibus textus originalis et versionum non vulgarium Sacrae Scripturae.

5. Editiones textus originalis et antiquarum versionum catholicarum Sacrae Scripturae, etiam Ecclesiae Orientalis, ab acatholicis quibuscumque publicatae, etsi fideliter et integre editae appareant, iis dumtaxat, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, dummodo tamen non impugnentur in prolegomenis aut adnotationibus catholicae fidei dogmata, permittuntur.

6. Eadem ratione, et sub iisdem conditionibus, permittuntur aliae versiones Sacrorum Bibliorum sive latina, sive alia lingua non vulgari ab acatholicis editae.

CAPUT III.

De versionibus vernaculis Sacrae Scripturae.

7. Cum experimento manifestum sit, si Sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittantur, plus inde, ob hominum temeritatem, detrimenti, quam utilitatis oriri; Versiones omnes in lingua vernacula, etiam a viris catholicis confectae, omnino prohibentur, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae, aut editae sub vigilantia Episcoporum cum adnotationibus desumptis ex Sanctis Ecclesiae Patribus, atque ex doctis catholicisque scriptoribus.

8. Interdicuntur versiones omnes Sacrorum Bibliorum, quavis vulgari lingua ab acatholicis quibuscumque confectae, atque illae praesertim, quae per Societates Biblicas, a Romanis Pontificibus non semel damnatas, divulgantur, cum in iis saluberrimae Ecclesiae leges de divinis libris edendis funditus posthabeantur.

Hae nihilominus versiones iis, qui studiis theologicis vel biblicis dant operam, permittuntur: iis servatis, quae supra (n. 5) statuta sunt.

CAPUT IV.

De libris obscenis.

9. Libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent, cum non solum fidei, sed et morum, qui huiusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit, omnino prohibentur.

10. Libri auctorum sive antiquorum, sive recentiorum, quos classicos vocant, si hac ipsa turpitudinis labe infecti sunt, propter sermonis elegantiam et proprietatem, iis tantum permittuntur, quos officii aut magisterii ratio excusat: nulla tamen ratione pueris vel adolescentibus, nisi solerti cura expurgati, tradendi aut praelegendi erunt.

CAPUT V.

De quibusdam specialis argumenti libris.

11. Damnantur libri, in quibus Deo, aut Beatae Virgini Mariae, vel Sanctis, aut Catholicae Ecclesiae eiusque Cultui, vel Sacramentis, aut Apostolicae Sedi detrahitur. Eidem reprobationis iudicio subiacent ea opera, in quibus inspirationis Sacrae Scripturae conceptus pervertitur, aut eius extensio nimis coarctatur. Prohibentur quoque libri, qui data opera Ecclesiasticam Hierarchiam, aut statum clericalem vel religiosum probris afficiunt.

12. Nefas esto libros edere, legere aut retinere in quibus sortilegia, divinatio, magia, evocatio spirituum, aliaeque huius generis superstitiones docentur, vel commendantur.

13. Libri aut scripta, quae narrant novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula, vel quae novas inducunt devotiones, etiam sub praetextu quod sint privatae, si publicentur absque legitima Superiorum Ecclesiae licentia, proscribuntur.

14. Prohibentur pariter libri, qui duellum, suicidium, vel divortium licita statuunt, qui de sectis massonicis, vel aliis eiusdem generis societatibus agunt, easque utiles et non perniciosas Ecclesiae et civili societati esse contendunt, et qui errores ab Apostolica Sede proscriptos tuentnr.

CAPUT VI.

De Sacris Imaginibus et Indulgentiis.

15. Imagines quomodocumque impressae Domini Nostri Iesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur. Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur.

16. Universis interdicitur indulgentias apocryphas, et a Sancta Sede Apostolica proscriptas vel revocatas quomodocumque divulgare. Quae divulgatae iam fuerint, de manibus fidelium auferantur.

17. Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc.,

in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.

CAPUT VII.

De libris liturgicis et precatoriis.

18. In authenticis editionibus Missalis, Breviarii, Ritualis, Caeremonialis Episcoporum, Pontificalis romani, aliorumque librorum liturgicorum a Sancta Sede Apostolica approbatorum, nemo quidquam immutare praesumat: si secus factum fuerit, hae novae editiones prohibentur.

19. Litaniae omnes, praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac Ritualibus continentur, et praeter Litanias de Beata Virgine, quae in sacra Aede Lauretana decantari solent, et litanias Sanctissimi Nominis Iesu iam a Sancta Sede approbatas, non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii.

20. Libros, aut libellos precum, devotionis, vel doctrinae institutionisque religiosae, moralis, asceticae, mysticae, aliosque huiusmodi, quamvis ad fovendam populi christiani pietatem conducere videantur, nemo praeter legitimae auctoritatis licentiam publicet: secus prohibiti habeantur.

CAPUT VIII.

De diariis, foliis et libellis periodicis.

21. Diaria, folia et libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali, sed etiam ecclesiastico iure proscripti habeantur.

Curent autem Ordinarii, ubi opus sit, de huiusmodi lectionis periculo et damno fideles opportune monere.

22. Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in huiusmodi diariis, vel foliis, vel libellis periodicis, quidquam, nisi suadente iusta et rationabili causa, publicet.

CAPUT IX.

De facultate legendi et retinendi libros prohibitos.

23. Libros sive specialibus, sive hisce Generalibus Decretis proscriptos, ii tantum legere et retinere poterunt, qui a Sede

Apostolica, aut ab illis, quibus vices suas delegavit, opportunas fuerint consecuti facultates.

24. Concedendis licentiis legendi et retinendi libros quoscumque prohibitos Romani Pontifices Sacram Indicis Congregationem praeposuere. Eadem nihilominus potestate gaudent, tum Suprema Sancti Officii Congregatio, tum Sacra Congregatio de Propaganda Fide pro regionibus suo regimini subiectis. Pro Urbe tantum, haec facultas competit etiam Sacri Palatii Apostolici Magistro.

25. Episcopi aliique Praelati jurisdictione quasi episcopali pollentes, pro singularibus libris, atque in casibus tantum urgentibus, licentiam concedere valeant. Quod si iidem generalem a Sede Apostolica impetraverint facultatem, ut fidelibus libros proscriptos legendi retinendique licentiam impertiri valeant, eam nonnisi cum delectu et ex iusta et rationabili causa concedant.

26. Omnes qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet, aut ephemerides ab Ordinariis locorum proscriptas, nisi eis in apostolico indulto expressa facta fuerit potestas legendi et retinendi libros a quibuscumque damnatos. Meminerint insuper qui licentiam legendi libros prohibitos obtinuerunt, gravi se praecepto teneri huiusmodi libros ita custodire, ut ad aliorum manus non perveniant.

CAPUT X.

De denunciatione pravorum librorum.

27. Quamvis catholicorum omnium sit, maxime eorum, qui doctrina praevalent, perniciosos libros Episcopis, aut Apostolicae Sedi denunciare; id tamen speciali titulo pertinet ad Nuntios, Delegatos Apostolicos, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum doctrinae laude florentium.

28. Expedit ut in pravorum librorum denunciatione non solum libri titulus indicetur, sed etiam, quoad fieri potest, causae exponantur ob quas liber censura dignus existimatur. Iis autem ad quos denunciatio defertur, sanctum erit, denunciantium nomina secreta servare.

29. Ordinarii, etiam tamquam Delegati Sedis Apostolicae,

libros, aliaque scripta noxia in sua Dioecesi edita vel diffusa proscribere, et e manibus fidelium auferre studeant. Ad Apostolicum iudicium ea deferant opera vel scripta, quae subtilius examen exigunt, vel in quibus ad salutarem effectum consequendum, supremae auctoritatis sententia requiri videatur.

TITULUS II.
DE CENSURA LIBRORUM.
CAPUT I.
De Praelatis librorum censurae praepositis.

30. Penes quos potestas sit sacrorum bibliorum editiones et versiones adprobare vel permittere ex iis liquet, quae supra (no. 7) statuta sunt.

31. Libros ab Apostolica Sede proscriptos nemo audeat iterum in lucem edere: quod si ex gravi et rationabili causa, singularis aliqua exceptio hac in re admittenda videatur, id nunquam fiet, nisi obtenta prius sacrae Indicis Congregationis licentia, servatisque conditionibus ab ea praescriptis.

32. Quae ad causas Beatificationum et Canonizationum Servorum Dei utcumque pertinent, absque beneplacito Congregationis Sacris Ritibus tuendis praepositae publicari nequeunt.

33. Idem dicendum de Collectionibus Decretorum singularum Romanarum Congregationum: hae nimirum Collectiones edi nequeant, nisi obtenta prius licentia, et servatis conditionibus a moderatoribus uniuscuiusque Congregationis praescriptis.

34. Vicarii et Missionarii Apostolici Decreta sacrae Congregationis Propagandae Fidei praepositae de libris edendis fideliter servent.

35. Approbatio librorum, quorum censura praesentium Decretorum vi Apostolicae Sedi vel Romanis Congregationibus non reservatur, pertinet ad Ordinarium loci in quo publici iuris fiunt.

36. Regulares, praeter Episcopi licentiam, meminerint teneri se, sacri Concilii Tridentini decreto, operis in lucem edendi facultatem a Praelato, cui subiacent, obtinere. Utraque autem concessio in principio vel in fine operis imprimatur.

37. Si Auctor Romae degens librum non in Urbe, sed

alibi imprimere velit, praeter approbationem Cardinalis Urbis Vicarii et Magistri Sacri Palatii Apostolici, alia non requiritur.

CAPUT II.

De censorum officio in praevio librorum examine.

38. Curent Episcopi, quorum muneris est facultatem libros imprimendi concedere, ut eis examinandis spectatae pietatis et doctrinae viros adhibeant, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito. Dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem.

39. De variis opinionibus atque sententiis (iuxta Benedicti XIV praeceptum) animo a praeiudiciis omnibus vacuo, iudicandum sibi esse censores sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studia partium seponant. Ecclesiae sanctae dogmata, et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum Constitutionibus, atque Doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant.

40. Absoluto examine, si nihil publicationi libri obstare videbitur, Ordinarius, in scriptis et omnino gratis, illius publicandi licentiam, in principio vel in fine operis imprimendam, auctori concedat.

CAPUT III.

De libris praeviae censurae subiiciendis.

41. Omnes fideles tenentur praeviae censurae ecclesiasticae eos saltem subiicere libros, qui divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Ius Canonicum, Theologiam naturalem, Ethicen, aliasve huiusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt, ac generaliter scripta omnia, in quibus religionis et morum honestatis specialiter intersit.

42. Viri e clero seculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant.

Iidem prohibentur quominus, absque praevia Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.

CAPUT IV.

De Typographis et Editoribus librorum.

43. Nullus liber censurae ecclesiasticae subiectus excudatur, nisi in principio nomen et cognomen tum auctoris, tum editoris praeferat, locum insuper et annum impressionis atque editionis. Quod si aliquo in casu, iustas ob causas, nomen auctoris tacendum videatur, id permittendi penes Ordinarium potestas sit.

44. Noverint Typographi et Editores librorum novas eiusdem operis approbati editiones, novam approbationem exigere, hanc insuper textui originali tributam, eius in aliud idioma versioni non suffragari.

45. Libri ab Apostolica Sede damnati, ubique gentium prohibiti censeantur, et in quodcumque vertantur idioma.

46. Quicumque librorum venditores, praecipue qui catholico nomine gloriantur, libros de obscenis ex professo tractantes neque vendant, neque commodent, neque retineant: ceteros prohibitos venales non habeant, nisi a Sacra Indicis Congregatione veniam per Ordinarium impetraverint, nec cuiquam vendant nisi prudenter existimare possint, ab emptore legitime peti.

CAPUT V.

De poenis in Decretorum Generalium transgressores statutis.

47. Omnes et singuli scienter legentes, sine auctoritate Sedis Apostolicae, libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes, excommunicationem ipso facto incurrunt, Romano Pontifici speciali modo reservatam.

48. Qui sine Ordinarii approbatione Sacrarum Scripturarum libros, vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt, aut imprimi faciunt, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.

49. Qui vero cetera transgressi fuerint, quae his Decretis Generalibus praecipiuntur, pro diversa reatus gravitate serio

ab Episcopo moneantur; et, si opportunum videbitur, canonicis etiam poenis coerceantur.

Praesentes vero litteras et quaecumque in ipsis habentur nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis sive intentionis Nostrae vitio aliove quovis defectu notari vel impugnari posse; sed semper validas et in suo robore fore et esse, atque ab omnibus cuiusvis gradus et praeeminentiae inviolabiliter in iudicio et extra observari debere, decernimus: irritum quoque et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate vel praetextu, scienter vel ignoranter contigerit attentari declarantes, contrariis non obstantibus quibuscumque.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis, etiam impressis, manu tamen Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum sigillo munitis, eadem habeatur fides quae Nostrae voluntatis significationi his praesentibus ostensis haberetur.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrae constitutionis, ordinationis, limitationis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. — Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo nonagesimo septimo, VIII. Kal. Februarias, Pontificatus Nostri decimo nono.

A. Card. MACCHI

A. PANICI Subdatarius

VISA

DE CURIA I. DE AQUILA E VICECOMITIBUS

Loco ✠ Plumbi

Reg. in Secret. Brevium.

I. GUGNONIUS.

Register.

Hollweck, Joseph,

Das kirchliche Bücherverbot ein Commentar zur Constitution Leo's XIII. ' Officiorum ac munerum' vom 24. Januar 1897

Mainz 1897

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11816591-1